



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

22. Dezember 2004

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung über die Auszahlung (ALG II, Kosten der Unterkunft)	281
- Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Stendal	282
- Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft - Gemeinschaftsvereinbarung Elbe-Havel-Land	282
- Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft - Gemeinschaftsvereinbarung Tangerhütte-Land	283
2. Altenpflegeheim Jenny Marx	
- Jahresabschluss 2003	284
3. Stadt Stendal	
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005	284
- Bekanntmachung der Stadt Stendal über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005	285
- Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	285
Planungsamt	
- Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Stendal-Süd, B 188n (SDL 7/0405/01) hier: Auslegung der Wertermittlungsergebnisse, Ladung zum Anhörungstermin	287
4. Musik- und Kunstschule Stendal	
- 1. Änderung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal	288
5. Stadt Tangerhütte	
- 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte	288
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte und deren Bekanntmachung	288
- Abstimmungsbekanntmachung	289
- Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005	289
6. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
- Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 23.11.2004	289
7. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinden Kamern und Wulkau über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005	289
- 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2004	290
8. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Bekanntmachung über die Auslegung der Beteiligtenverzeichnisse und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005	290
- 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Weißewarte	
- 4. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinden Bellingen gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“	291
- verabschiedete 2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinden Grieben, Hüselitz, Kehnert, Schernebeck, Uchtdorf gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“	292
9. Verwaltungsgemeinschaft Osterburg	
- Veröffentlichung der Gemeinschaftsvereinbarung der VGem. Osterburg	292
10. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.)	
- Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) sowie den Bescheid zur Erteilung der Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung	294
11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für die Gemarkungen Demker, Gollensdorf, Grävenitz, Hohenwulsch, Hohenwulsch-Poritz, Miltern, Nitzow, Storbeck, Steglitz und Wahrenberg - hier: Bekanntgabe der Offenlegung	296
12. Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	
- Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)	296
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)	308

Landkreis Stendal

Bekanntmachung über die Auszahlung der Leistungen zur Grundsicherung (ALG II, Kosten der Unterkunft) an Arbeitssuchende

Übergangsweise wird der Landkreis Stendal an die bisherigen Bar-Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe die Leistungen zur Grundsicherung (ALG II/Kosten der Unterkunft) mittels Barscheck auszahlen. Nachfolgend teile ich mit, wann und wo der Scheck zum Empfang der Leistungen ausgegeben wird:

1. Außenstelle in Osterburg der Kreisverwaltung - Bereich Osterburg (ehemals Altlandkreis Osterburg)
Mittwoch, 29.12.2004, von 9.00 bis 16.00 Uhr in Osterburg (Kfz-Zulassungsstelle), Stendaler Chaussee Nr. 24

- **dazugehörige Städte und Gemeinden:** Baben, Bertkow (OT Plätz), Goldbeck (OT Möllendorf, Petersmark), Iden (OT Busch, Rohrbeck), Klein Schwedten (OT Häsewig, Ziegenhagen), Walsleben (OT Uchtenhagen), Ballerstedt (OT Klein Ballerstedt), Boock (OT Einwinkel), Bretsch (OT Dewitz, Drüsedau, Priemern), Flessau (OT Natterheide, Rönnebeck, Storbeck Wollenrade), Gagel, Gladigau (OT Opendorf, Schmersau), Heiligenfelde, Kossesbau (OT Rathslieben), Lückstedt (OT Stapel, Wohleben), Rossau (OT Klein Rossau, Schliecksdorf), Aulosen, Beuster (OT Ostdorf, Scharpenlohe, Werder, Esack, Oberkamps, Unterkamps, Wegenitz), Falkenberg, Geestgottberg, Gollensdorf (OT Bömenzien, Drösede), Groß Garz (OT Deutsch, Haverland, Jeggel, Lindenberg), Kriden (OT Groß Holzhausen, Vielbaum), Lichtenfelde (OT Ferchlipp), Losenrade, Losse, Neukirchen, Pollitz (OT Scharpenhufe), Schönberg (OT Herzfelde, Klein Holzhausen), Stadt Seehausen (OT Behrend), Wahrenberg, Wanzer, Wendemark Altenzaun (OT Osterholz, Rosenhof), Behrendorf (OT Berge, Giesenslage), Hindenburg (OT Gethlingen, Klein Hindenburg), Hohenberg-Krusenmark (OT Groß Ellingen, Klein Ellingen), Sandauerholz (OT Büttnerhof, Germerslage, Kannenberg), Schwarzholz (OT Polkritz), Stadt Werben (OT Räbel), Düsedau (OT Calberwisch), Erxleben (OT Polkau), Kö-

nigsrnark (OT Rengerslage, Wasmerslage, Wolterslage), Krevese (OT Dequede, Röthenberg, Polkern), Meseberg, Stadt Osterburg (OT Dobbrun, Krumke, Zedau), Messdorf (OT Spänigen, Schönebeck, Biesenthal)

2. Außenstelle in Havelberg der Kreisverwaltung - Bereich Havelberg,
Mittwoch, 29.12.2004, von 9.00 bis 16.00 Uhr in Havelberg, Genthiner Straße 17, Haus 2,
2. Obergeschoss

- **dazugehörige Städte und Gemeinden:** Garz, Kamern (OT Hohenkamern, Neukamern, Rehberg), Klietz (OT Scharlibbe), Kuhlhausen, Stadt Sandau, Schönfeld, Warnau, Wulkau, Stadt Havelberg (OT Müggenbusch, Toppel, Wöplitz, Jederitz, Nitzow, Dahlen, Vehlgest-Kümmernitz, Damerow, Klein Damerow, Waldfrieden), Fischbeck (OT Kabclitz), Hohengöhren (OT Hohengöhren-Damm), Neumermark-Lübars, Schönhausen (OT Schönhauser Damm), Schollene (OT Ferchels, Mahlitz, Molkenberg, Neu-Schollene, Neuwartensleben, Nierow), Wust (OT Briest, Melkow, Sydow, Wuster Siedlung)

3. Kreisverwaltung in Stendal - Bereich Stendal (ehemals Altlandkreis Stendal)

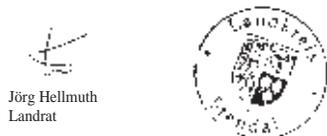
Mittwoch, 29.12.2004 und Donnerstag, 30.12.2014 von 9.00 bis 16.00 Uhr in Stendal - Kreisverwaltung, Hospitalstraße 1-2

- **dazugehörige Städte und Gemeinden:** Stadt Stendal (OT Arnim, Bindfelde, Borstel, Staffelde, Wahrenburg), Stadt Tangerhütte (OT Briest, Mahlpfuhl), Stadt Arneburg (OT Dalchau), Beelitz, Havelberg (OT Chausseehaus, Wischer), Jarchau, Sanne, Storkau (OT Billberge), Buchholz, Dahlen (OT Dahrenstedt, Gohre, Welle), Heeren, Insel (OT Döbbelin, Tornau), Möringen (OT Klein Möringen), Nahstedt, Staats, Uchtsprünge (OT Bögitz, Wilhelmshof), Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Wittenmoor (OT Vollenschier), Berkau (OT Wartenberg), Stadt Bismark (OT Arensburg, Döllnitz, Poritz), Büste, Holzhausen, Könnigke, Kremkau, Bölsdorf (OT Köckte), Buch, Grobleben, Hämertzen, Langensalzwedel, Miltern, Schellendorf, Stadt Tangermünde, Bellingen, Birkholz (OT Scheeren, So-

phienhof), Bittkau, Cobbel, Demker (OT Bahnhof Demker, Elversdorf), Grieben, Hüselitz (OT Klein Schwarzlosen), Jerchel, Kehmert, Lüderitz (OT Groß Schwarzlosen, Stegelitz), Ringfurth (OT Polte, Sandfurth), Schembeck, Schönwalde, Uchtdorf, Uetz, Weißbarte, Windberge (OT Brunkau Ottersburg, Schleuß), Badingen (OT Klinke), Dobberkau (OT Möllenbeck), Garlipp, Grassau (OT Bültz, Grünenwulsch), Hohenwulsch (OT Beesewege, Friedrichshof, Käthen, Kläden (OT Darnewitz), Querstedt (OT Deetz), Schädplitz, Schernikau (OT Belkau), Schinne, Schorstedt (OT Grävenitz), Steinfeld (OT Schönfeld), Eichstedt (OT Baumgarten), Groß Schwechten (OT Neundorf, Peulingen), Lindorf (OT Rindorf), Rochau (OT Schartau)

Der Personalausweis ist vom Empfänger vorzulegen. Sollte ein Dritter beauftragt werden, ist die entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen. Kann ein Hilfeempfänger aus den Bereichen Osterburg und Havelberg am 29.12.2004 seine Zahlung nicht abholen, besteht nur am 30.12.2004 in Stendal die Möglichkeit, diese in Empfang zu nehmen. In Osterburg und Havelberg wird nur an einem Tag ausgezahlt.

Stendal, den 14.12.2004



Jörg Hellmuth
Landrat

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Stendal

Gemäß § 65 LKO i.V.m. § 127 GO LSA hat der Landkreis ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 125 bis 132 GO LSA) beschließt der Kreistag die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Stendal.

I. Kreisprüfung

§ 1

Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 2

Prüfungsaufgaben beim Landkreis

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die per Gesetz übertragenen Aufgaben gemäß Paragraph 129 Absatz 1 GO LSA.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt für den Landkreis die Aufgaben gemäß § 129 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 GO LSA. Auf entsprechende Befugnisse gemäß Paragraph 129 Abs. 3 und 4 GO LSA (Prüfungsbefugnisse in Unternehmen) hat der Landkreis hinzuwirken.
- (3) Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Landeszuwendungen an Dritte kann durch das Rechnungsprüfungsamt in pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungshandlungen in pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen erteilen dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 4

Unterrichtungsrechte

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so rechtzeitig über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterrichten, dass es sich vor deren In-Kraft-Treten fachlich äußern kann.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Berichte anderer Behörden (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen aktuell zuzuleiten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig, dass die Ergebnisse im September des Folgejahres in den Schlussbericht über die Prüfung des betreffenden Jahresabschlusses des Landkreises einfließen können.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt erhält für seine Tätigkeit Durchschriften der Einladungen und der Niederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt wird über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen kreisliche Bedienstete unmittelbar über den Landrat unterrichtet.
- (8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt in der Vergabeordnung zu treffen.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

§ 5

Prüfungsablauf

- (1) Der Landrat leitet die von ihm festgestellte Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und erledigt die übrigen Aufgaben gemäß § 2 und hält die Ergebnisse in Prüfberichten bzw. -vermerken fest.
- (3) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalt und -ab-

lauf informiert. Bei wichtigen Prüfungen sollen grundsätzlich die Dezenten und/oder die Amtsleiter über den Prüfungsablauf und das Ergebnis in ihrem Verantwortungsbereich unterrichtet werden.

- (4) Dienststellen, denen Prüfungsberichte oder Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die wesentlichen Prüfungsergebnisse (Teilberichte und Stellungnahmen dazu) im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für den Kreistag zusammen.
- (6) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Er begleitet das Prüfungsamt bei der Prüfungsplanung und bereitet den Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates vor. Hierzu legt der Landrat dem Ausschuss die Jahresrechnung und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes als Beratungsgrundlage vor und nimmt dazu Stellung. Im Ergebnis seiner Beratungen gibt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreistag eine Beschlussempfehlung.
- (2) Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss mit seiner Beschlussempfehlung vom Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes zur Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Landrates ab, so ist die abweichende Auffassung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt i.d.R. dreimal im Jahr zusammen, darüber hinaus, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.
- (4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.

II. Örtliche und überörtliche Prüfung Dritter

§ 7

Örtliche Prüfung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt gemäß § 65 LKO LSA i.V.m. § 127 GO LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände durch. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann bei örtlichen Prüfungshandlungen für Städte, Gemeinden und Zweckverbände in pflichtgemäßem Ermessen Aufgaben gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA vereinbaren.
- (2) Die örtliche Prüfung kreisangehöriger Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände ist gemäß § 127 GO LSA auf deren Kosten durchzuführen. Eine Kostenerstattungspflicht gilt gleichermaßen für die Wahrnehmung anderer Aufgaben für Dritte (z. B. Prüfung von Verwendungsnachweisen), soweit die vorliegende Rechnungsprüfungsordnung keine anderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Kosten sind auf der Grundlage des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes im Rechnungsprüfungsamt (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) zu berechnen. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungskostenrichtlinie des Landkreises Stendal.
- (4) Die Berechnungen nach Absatz 3 sind jährlich zu überprüfen und die Kostensätze ggf. zu aktualisieren. Die Festsetzung des Kostensatzes pro Tagewerk bedarf der Beschlussfassung des Kreistages. Die Kostenregelung ist ortsüblich zu veröffentlichen.
- (5) Die Abrechnung erfolgt nach Tagewerken. Ein Tagewerk umfasst 8 Prüfstunden. Abweichende Prüfungszeiträume sind auf Stundenbasis (pro Stunde 1/3 der Kosten für ein Tagewerk), zu berechnen. Dabei ist auf Viertelstunden zu runden. Fahrzeiten werden nicht angerechnet.

§ 8

Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis 25.000 Einwohner sowie von Zweckverbänden obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf der Grundlage der §§ 126 und 127 GO LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften i. d. jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Prüfungstermin ist durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu bestimmen. Er soll vier Jahre nicht übersteigen.
- (3) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt auf Kosten des Landkreises.

III. Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 15. Juni 2000 außer Kraft.

Stendal, den 15.12.2004



Jörg Hellmuth

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 5 GO LSA mache ich die Gemeinschaftsvereinbarung der VGem. Elbe-Havel-Land vom 15.12.2004 und die Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.12.2004 öffentlich bekannt.

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Gemeinschaftsvereinbarung Elbe - Havel - Land

Präambel

1. Die Gemeinden Garz, Kamern, Klietz, Kuhlhausen, Stadt Sandau (Elbe) Schönfeld, Warnau und Wulkau gehören der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land an, die zum 31.12.2004 aufgelöst wird.
2. Die Gemeinden Fischbeck (Elbe), Hohengöhren, Neumermark-Lübars, Schollene, Schönhausen (Elbe) und Wust gehören der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe) an, die zum 31.12.2004 aufgelöst wird.
3. Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung schließen die unter den Ziff. 1 bis 2 namentlich genannten Gemeinden folgende öffentliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung):

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden **Fischbeck (Elbe), Garz, Hohengöhren, Kamern, Klietz, Kuhlhausen, Neumermark-Lübars, Stadt Sandau (Elbe), Schollene, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Warnau, Wulkau und Wust**, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft nach dem Modell des

gemeinsamen Verwaltungsamtes.

- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Verwaltungsgemeinschaft

Elbe-Havel-Land.

- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Schönhausen (Elbe).

§ 2

Gemeinsames Verwaltungsamt

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft bildet mit Wirkung vom 01.01.2005 ein gemeinsames Verwaltungsamt in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6.
(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt bis zum 31.12.2007 eine Verwaltungsnebenstelle in Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2.

§ 3

Bildung Gemeinschaftsausschuss

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses hat eine Stimme. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister wird durch den Vertreter im Verhinderungsfall vertreten.

§ 4

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl in jeweils gesonderten Wahlgängen.
(2) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.
(3) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.
(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die erstmalige Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach dem 01.01.2005.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 16.12.2004



Jörg Hellmuth



Landesverwaltungsamt; AZ: 01481-304.1.2.
Halle, den 16.12.2004

Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

für die Gemeinden: Fischbeck (Elbe), Garz, Hohengöhren, Kamern, Klietz, Kuhlhausen, Neuermark-Lübars, Stadt Sandau (Elbe), Schollene, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Warnau, Wulkau und Wust.

Auf der Grundlage der §§ 75, 76, 138 GO LSA i.V.m. Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit ergeht folgender

Bescheid:

- Die Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, bestehend aus den Gemeinden, Fischbeck (Elbe), Garz, Hohengöhren, Kamern, Klietz, Kuhlhausen, Neuermark-Lübars, Stadt Sandau (Elbe), Schollene, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Warnau, Wulkau und Wust, wird zum 01.01.2005 genehmigt.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat mit der Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.12.2004 (GVBl. LSA, v. am 15.12.2004) von seiner Verordnungskompetenz gem. § 76 Abs. 1a GO LSA Gebrauch gemacht und unter § 2 Nr. 15 a) der VO die Gemeinden Fischbeck (Elbe), Garz, Hohengöhren, Kamern, Klietz, Kuhlhausen, Neuermark-Lübars, Stadt Sandau (Elbe), Schollene, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Warnau, Wulkau und Wust zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen, weil ein freiwilliger Zusammenschluss auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht zustande gekommen ist.

Durch Ersatzvornahme des zuständigen Landkreises gem. § 138 GO LSA, wurden die Beschlüsse zu der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für die im Tenorpunkt 1 genannten Gemeinden bzw. Städte ersetzt.

Die zur Genehmigung vorgelegte Gemeinschaftsvereinbarung ist formell und materiell nicht zu beanstanden. Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land zum 01.01.2005 wird genehmigt.

Zu 2.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Danach kann die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet werden, wenn dies dem überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei sind die Interessen der Allgemeinheit an einem Sofortvollzug gegenüber dem Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage abzuwägen.

Im vorliegendem Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, da das In-Kraft-Setzen der Gemeinschaftsvereinbarung zum 01.01.2005 das einzige Mittel ist, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedsgemeinden zu sichern. Die den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft obliegenden Aufgaben können ohne wirksame Ersetzung der Gemeinschaftsvereinbarung nicht erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

Mit der Zuordnung einzelner Gemeinden scheiden diese aus einer Verwaltungsgemeinschaft aus. Da diese Mitgliedsgemeinden selbst keine arbeitsfähige Verwaltung vorhalten, ist eine ordnungsgemäße Verwaltung zum 01.01.2005 nicht gesichert. Die den Mitgliedsgemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften obliegenden Aufgaben könnten ohne die Maßnahmen der Kommunalaufsicht und deren Genehmigung durch die obere Kommunalaufsicht nicht wahrgenommen werden. Dagegen muss das Interesse, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, zurück treten. Zum Einen stellt bereits das Interesse der Allgemeinheit an einer arbeitsfähigen Verwaltung ein nicht disponibles Rechtsgut dar. Zum Anderen kann ohne das Handeln der Kommunalaufsicht einschließlich der Genehmigung dessen durch die obere Kommunalaufsicht und der damit bezweckten Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung ab 01.01.2005 auch keine Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch die Betroffenen erfolgen, da hierfür eine arbeitsfähige Verwaltung Voraussetzung ist.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Bormann



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 5 GO LSA mache ich die Gemeinschaftsvereinbarung der VGem. Tangerhütte-Land vom 15.12.2004 und die Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.12.2004 öffentlich bekannt.

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft - Gemeinschaftsvereinbarung - Tangerhütte-Land

Präambel

- Die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüseltz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge gehören der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land an, die zum 31.12.2004 aufgelöst wird.
- Die Gemeinde Stadt Tangerhütte gehört bisher keiner Verwaltungsgemeinschaft an.
- Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung schließen die unter den Ziff. 1 bis 2 namentlich genannten Gemeinden folgende öffentliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung):

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- Der Verwaltungsgemeinschaft gehören die Mitgliedsgemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüseltz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und die Stadt Tangerhütte an.
- Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Tangerhütte-Land“.
- Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Tangerhütte.

§ 2

Gemeinsames Verwaltungsamt

Die Verwaltungsgemeinschaft bildet ein gemeinsames Verwaltungsamt.

§ 3

Organe

Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind der Gemeinschaftsausschuss und der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 4

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft erledigt gemäß § 77 GO LSA die Aufgaben der Mitgliedsgemeinden.

§ 5

Bildung des Gemeinschaftsausschusses

Die Verwaltungsgemeinschaft bildet einen Gemeinschaftsausschuss. Dieser besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird durch den Vertreter im Verhinderungsfall vertreten. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.

§ 6

Hauptsatzung

Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt eine Hauptsatzung. Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der Zahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses.

§ 7

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Die Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses regelt die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen § 79 GO LSA Anwendung.

§ 8

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl in jeweils gesonderten Wahlgängen.
- Dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses obliegt die Geschäftsführung des Ausschusses. Er hat für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen zu sorgen.
- Der Vorsitzende beteiligt den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes an der Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses.
- Der Vorsitzende und der Vertreter können mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses abgewählt werden.

§ 9

Kostenersatzung, Umlage

Die Mitgliedsgemeinden sind sich darin einig, dass die Kosten zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft von den Mitgliedsgemeinden im Rahmen einer Umlage zu erheben sind, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen. § 83 der GO LSA findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft

Mit Beschluss aller Mitgliedsgemeinden und Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung können weitere Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beitreten.

§ 11

Rechtsnachfolge

Die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ tritt im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung die Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und die Stadt Tangerhütte an.

Sie tritt die Rechtsnachfolge in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen anstelle der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der Stadt Tangerhütte sowie in von diesen abgeschlossenen Verträgen an.

§ 12

Personalübergang

- Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Personals der Kernverwaltung der Stadt Tangerhütte und der Angestellten und Arbeiter der VGem. „Tangerhütte-Land“ durch die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- Beamte der Stadt Tangerhütte und der VGem. Tangerhütte-Land gehen in den Dienst der VGem. „Tangerhütte-Land“ gemäß § 128 Abs. 4 BRRG über.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gehen jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal zum 01.01.2005 in Kraft.

Stendal, den 16.12.2004

Jörg Hellmuth

Landesverwaltungsamt; AZ: 01481-304.1.2.
Halle, den 16.12.2004

Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

für die Gemeinden: Stadt Tangerhütte, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehmert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde, Uchtdorf, Uetz, Weißewarthe und Windberge
Auf der Grundlage der §§ 75, 76, 138 GO LSA i.V.m. Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit ergeht folgender

Bescheid:

- Die Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, bestehend aus den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehmert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde, Uchtdorf, Uetz, Weißewarthe und Windberge und der Stadt Tangerhütte wird zum 01.01.2005 genehmigt.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat mit der Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.12.2004 (GVBl. LSA, v. am 15.12.2004) von seiner Verordnungskompetenz gem. § 76 Abs. 1a GO LSA Gebrauch gemacht und unter § 2 Nr. 15 b) der VO die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehmert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarthe und die Stadt Tangerhütte zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen, weil ein freiwilliger Zusammenschluss auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht zustande gekommen ist.

Durch Ersatzvornahme des zuständigen Landkreises gem. § 138 GO LSA, wurden die Beschlüsse zu der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ für die im Tenorpunkt 1 genannten Gemeinden ersetzt.

Die zur Genehmigung vorgelegte Gemeinschaftsvereinbarung ist formell und materiell nicht zu beanstanden. Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zum 01.01.2005 wird genehmigt.

Zu 2.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Danach kann die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet werden, wenn dies dem überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei sind die Interessen der Allgemeinheit an einem Sofortvollzug gegenüber dem Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage abzuwägen.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, da das In-Kraft-Setzen der Gemeinschaftsvereinbarung zum 01.01.2005 das einzige Mittel ist, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedsgemeinden zu sichern. Die den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft obliegenden Aufgaben können ohne wirksame Ersetzung der Gemeinschaftsvereinbarung nicht erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

Mit der Zuordnung einzelner Gemeinden scheiden diese aus einer Verwaltungsgemeinschaft aus. Da diese Mitgliedsgemeinden selbst keine arbeitsfähige Verwaltung vorhalten, ist eine ordnungsgemäße Verwaltung zum 01.01.2005 nicht gesichert. Die den Mitgliedsgemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften obliegenden Aufgaben könnten ohne die Maßnahmen der Kommunalaufsicht und deren Genehmigung durch die obere Kommunalaufsicht nicht wahrgenommen werden. Dagegen muss das Interesse, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, zurück treten. Zum Einen stellt bereits das Interesse der Allgemeinheit an einer arbeitsfähigen Verwaltung ein nicht disponibles Rechtsgut dar. Zum Anderen kann ohne das Handeln der Kommunalaufsicht einschließlich der Genehmigung dessen durch die obere Kommunalaufsicht und der damit bezweckten Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung ab 01.01.2005 auch keine Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch die Betroffenen erfolgen, da hierfür eine arbeitsfähige Verwaltung Voraussetzung ist.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Bormann

Altenpflegeheim Jenny Marx

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1b GO-LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung der Heimleitung für das Geschäftsjahr 2003

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat am 25.11.2004 den Jahresabschluss 2003 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“ entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Altenpflegeheimes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Bean-

standungen keinen Anlass. Auf Grund der beschlossenen Umstrukturierungsmaßnahmen konnte der Eigenbetrieb im Berichtsjahr nicht wirtschaftlich geführt werden.

Der Jahresfehlbetrag 2003 wird mit der Gewinnrücklage des Wirtschaftsjahres 2002 verrechnet und der verbleibende Verlust auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 03. Januar bis zum 12. Januar 2005 im Vorzimmer der Heimleiterin, Blumenthalstr. 8 in Stendal, von 8.30 - 14.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschrift der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberücksichtigt.

Stendal, den 01.12.2004

Barbara Gutsch
Heimleiterin

Stadt Stendal

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005

- Das Beteiligtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Abstimmungsbezirke der Gemeinden Buchholz, Dahlen, Heeren, Insel, Möringen, Nährstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor liegt in der Zeit vom

03.01.2005 bis 08.01.2005

während der Dienststunden

im Rathaus, 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt,

zu jedermanns Einsicht aus. Die beteiligungsrechtliche Person kann verlangen, dass im Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungschein hat.

- Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bis spätestens am **08.01.2005, 12.00 Uhr**, einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnis stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

- Beteiligungsrechtige Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.01.2005** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, beteiligungsrechtlich zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligungsrecht nicht ausüben kann. Beteiligungsrechtige Personen, die nur auf Antrag in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

- Wer einen Abstimmungschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungskreis 4 - Stendal - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungskreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

- Einen Abstimmungschein erhält auf Antrag

- eine in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirktes aufhält,

- wenn sie ihre Wohnung ab dem **20.12.2004** in einen anderen Abstimmungsbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintagung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.

- wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- eine nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsrechtige Person,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VAbstG i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO (bis zum **02.01.2005**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 V AbstG i.V.m. § 18 Abs. 1 LWO (bis zum **08.01.2005**) versäumt hat,

- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfristen § 23 Abs. 1 Nr. 4 VAbstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

- wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist. Abstimmungscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum **21.01.2005, 18.00 Uhr**, bei der Einwohnermeldebehörde, 39576 Stendal, Markt 14/15, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, bei der **Einwohnermeldebehörde, 39576 Stendal, Markt 14/15**, gestellt werden.

Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsrechtige Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungscheines glaubhaft machen.

- Ergibt sich aus dem Abstimmungscheinantrag nicht, dass die beteiligungsrechtige Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligungsberechtigten Person bereits auf dem Abstimmungscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsrechtige Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



B. Voigt
Verwaltungsleiterin

Bekanntmachung der Stadt Stendal über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005

- Das Beteiligtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Stadt Stendal liegt in der Zeit vom **03.01.2005 bis 08.01.2005** während der Dienststunden **im Rathaus, 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt**, zu jedermanns Einsicht aus und wird in einem automatisierten Verfahren geführt. Die beteiligungsberechtigte Person kann verlangen, dass im Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
 - Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bis spätestens am **08.01.2005, 12.00 Uhr**, einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
 - Beteiligungsberechtigte Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.01.2005 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, beteiligungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligtenrecht nicht ausüben kann. Beteiligungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben erhalten keine Abstimmungsberechtigung.
 - Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungskreis 4 - Stendal - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungskreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
 - Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirktes aufhält,
 - wenn sie ihre Wohnung ab dem 20.12.2004 in einen anderen Abstimmungsbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintagung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.
 - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 eine nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO (bis zum **02.01.2005**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 18 Abs. 1 LWO (bis zum **08.01.2005**) versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfristen § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
 - wenn ihr Beteiligtenrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist. Abstimmungsscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum **21.01.2005, 18.00 Uhr**, bei der Einwohnermeldebehörde, 39576 Stendal, Markt 14/15, mündlich oder schriftlich beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, bei der Einwohnermeldebehörde, 39576 Stendal, Markt 14/15, gestellt werden.
- Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Personen können aus den unter Nr.5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.
- Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsorgan abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligungsberechtigten Person bereits auf dem Abstimmungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief muss übersandt oder auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

- Gemeinschaftsvereinbarung -

Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), schließen die in § 1 genannten Gemeinden und die Stadt Stendal folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung).

§ 1

Mitglieder, Name, Trägergemeinde, Sitz

- Die Gemeinden Buchholz, Dahlen, Groß Schwichten, Heeren, Insel, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Wittenmoor, Schernikau, Schinne und die Stadt Stendal, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden zum 01. Januar 2005 eine Verwaltungsgemeinschaft.
- Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Stendal-Uchtetal.
- Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Stadt Stendal (Trägergemeinde) erfüllt.
- Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Stendal als Trägergemeinde.

§ 2

Aufgaben

- Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.
- Die Mitgliedsgemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Aufgaben keine weiteren Aufgaben aus ihrem eigenen Wirkungskreis zur Erfüllung. Sollte künftig eine Übertragung derartiger Aufgaben von einer oder mehreren Gemeinde gewünscht sein, so bedarf es hierzu der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung. Die Verwaltungsgemeinschaft erledigt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Auftrag und im Namen der Mitgliedsgemeinden.
- Die Verwaltungsgemeinschaft erfüllt weiterhin die nachstehend genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises aus folgenden Mitgliedsgemeinden im eigenen Namen zur Erfüllung:
 - Winterdienst und Schutz des Baumbestandes innerhalb der bebauten Ortslage (Baumschutz) für die Gemeinden Buchholz, Dahlen, Heeren, Insel, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor,
 - Darüber hinaus erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe Straßenreinigung - der Mitgliedsgemeinden, Buchholz, Dahlen, Heeren, Insel, Nahrstedt, Staats, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor,
 - die Aufgabe der Schiedsstellen für alle Mitgliedsgemeinden und die Trägergemeinde.

§ 3

Gemeinschaftsausschuss

- Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Anstelle des Oberbürgermeisters entsendet die Trägergemeinde ein Mitglied des Stadtrates in den Gemeinschaftsausschuss. Der Bürgermeister der Trägergemeinde, gehört dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an.
- Im Falle der Verhinderung wird der Bürgermeister durch seinen stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Das anstelle des Oberbürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Stadtratsmitglied wird im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter vertreten.
- Das anstelle des Oberbürgermeisters der Trägergemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Mitglied und dessen Stellvertreter wird durch den Stadtrat in der ersten Sitzung nach erfolgter Kommunalwahl und wirksamer Gründung der Verwaltungsgemeinschaft für die Dauer der Wahlperiode entsandt.
- Scheidet das in den Gemeinschaftsausschuss entsandte Stadtratsmitglied aus, entsendet der Stadtrat unverzüglich ein anderes Mitglied für den Rest der Wahlperiode.
- Die erste konstituierende Sitzung des Gemeinschaftsausschusses wird innerhalb von zwei Monaten nach Bildung dieser Verwaltungsgemeinschaft durch den Oberbürgermeister der Trägergemeinde mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Die Bekanntmachung der Sitzung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Stendal. Zusätzlich erfolgen Ausgänge in den Mitgliedsgemeinden, denen nur ein deklaratorischer Charakter zukommt. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Einberufung von Folgesitzungen, solange keine gültige Hauptsatzung besteht.

§ 4

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach Gründung der Verwaltungsgemeinschaft in jeweils gesonderten Wahlgängen.
- Der Vorsitzende und seine Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.
- Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt ein Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde, Haushaltswirtschaft

- Die Trägergemeinde tritt in alle Rechtsverhältnisse mit dem Personal der Verwaltungsgemeinschaften „Uchtetal“, sowie anteilig mit dem Personal der Verwaltungsgemeinschaften Kläden und Mittlere Uchte mit Wirkung vom 01. Januar 2005 gemäß § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRGG entsprechend den Regelungen der Auseinandersetzungsvereinbarungen dieser Verwaltungsgemeinschaften ein. Dabei werden die von den Bediensteten bei den Verwaltungsgemeinschaften geleisteten oder von ihnen anerkannten Dienstjahre auch von der Trägergemeinde anerkannt. Die Beschäftigung der Bediensteten richtet sich nach der Übernahme nach den bei der Stadt Stendal geltenden Tarifverträgen. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes „Uchtetal“ wird unter Beibehaltung ihres beamtenrechtlichen Status eine adäquate Aufgabe übertragen.
- Die Einstellung von Bediensteten für Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt nach Anhörung des Gemeinschaftsausschusses.
- Für die Verwaltungsgemeinschaft wird eine Haushaltssatzung nicht erlassen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes entfällt.
- Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben des jeweiligen Haushaltsjahres werden in den Haushaltsplan der Trägergemeinde in einen gesonderten Unterabschnitt eingestellt. Die entsprechenden Haushaltsansätze werden zwischen der Trägergemeinde und dem Gemeinschaftsausschuss vereinbart.

§ 6

Kostenerstattung, Umlage

- Die der Trägergemeinde durch die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Kosten sind außerhalb der Umlage nach Abs. 2 von den betroffenen Mitgliedsgemeinden zu erstatten, sofern die Aufwendungen nicht für alle Mitgliedsgemeinden anfallen oder wegen ihrer Besonderheit nicht über den der Umlage zugrunde liegenden Einwohnerschlüssel sachgerecht bemessen werden können. Sie werden nach Abschluss des Haushaltsjahres ermittelt und durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festgesetzt. Die betroffenen Gemeinden zahlen hierauf im laufenden Haushaltsjahr einen Abschlag in Vorjahreshöhe zu je einem Viertel zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember. Der Ausgleich wird an dem Zahlungstermin vorgenommen, der der Kostenfestsetzung für das vorangegangene Haushaltsjahr folgt. Die nicht direkt zurechenbaren persönlichen und sächlichen Kosten können im Einvernehmen mit der Trägergemeinde durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses pauschalisiert werden.
- Soweit die sonstigen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung des Finanzbedarfs bei der Trägergemeinde, der durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



entsteht, von den übrigen Mitgliedsgemeinden eine Umlage, deren Höhe durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festgelegt wird. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs bleiben diejenigen Kosten unberücksichtigt, die der Trägergemeinde für die Aufgabenwahrnehmung in ihrem Bereich entstehen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der übrigen Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen. Die Umlage wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 im Haushaltsplan der Trägergemeinde veranschlagt.

3. Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Viertel zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach Festsetzung der Umlage.

§ 7

Übergangsvorschriften des Verwaltungsgemeinschaftsrechts

1. Das Ortsrecht der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften „Uchtetal“, Kläden und Mittlere Uchte gilt, soweit es nicht durch die Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft wirksam ersetzt wird. Gleiches gilt für das Ortsrecht der Stadt Stendal, das im übertragenen Wirkungskreis erlassen wurde.
2. Das Verwaltungsgemeinschaftsrecht ist spätestens bis zum 31. Dezember 2005 zu ersetzen.
3. Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die neue Verwaltungsgemeinschaft sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinschaftsausschusses nach Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zu erlassen.

§ 8

Rechtsnachfolge

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften „Uchtetal“, Kläden und Mittlere Uchte an, sofern sie die Rechtsverhältnisse ihrer Mitgliedsgemeinden betrifft. Sie tritt insbesondere in die Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften angehörten (Anlage 1), sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ geht vollständig mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Kläden und Mittlere Uchte geht entsprechend den Regelungen der Auseinandersetzungsvereinbarungen der Verwaltungsgemeinschaften Kläden und Mittlere-Uchte mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über.
3. Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Verbindlichkeiten der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften „Uchtetal“, Kläden und Mittlere Uchte in Anspruch genommen wird, sind diese im Innenverhältnis ausschließlich von den betroffenen Mitgliedsgemeinden anteilig im Wege einer Sonderzahlung zu tragen. Die Trägergemeinde haftet diesbezüglich im Innenverhältnis nicht.
4. Die in der Stadt Stendal und der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bestehenden Schiedsstellen führen ihre Tätigkeit bis zum Ende der Bestellung fort.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

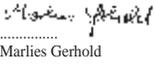
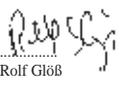
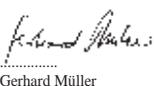
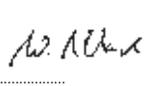
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

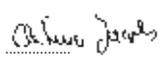
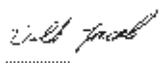
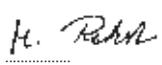
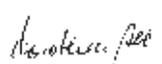
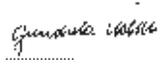
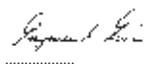
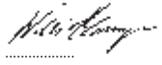
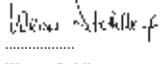
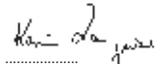
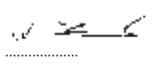
§ 10

In-Kraft-Treten

Die Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Stendal zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und der Stadtrat der Trägergemeinde haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse die Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft bestätigt und den Text der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen:

Gemeinde/Stadt	Datum des Beschlusses	Unterschrift Bürgermeisters	Dienstsiegel
Buchholz	07.09.2004	 Marlies Gerhold	
Dahlen	13.09.2004	 Rolf Glöb	
Groß Schwechten	16.09.2004	 Gerhard Müller	
Heeren	16.09.2004	 Wolfgang Eckhardt	
Insel	23.09.2004	 Herbert Schulz	

Möhringen	27.09.2004	 Christina Jacobs	
Nahrstedt	31.08.2004	 Wilhelm Jacob	
Schernikau	14.09.2004	 Margitta Rohst	
Schimme	14.09.2004	 Dorothea Alt	
Staats	22.09.2004	 Gundula Kölsch	
Uchtsprunge	29.09.2004	 Siegmund Löser	
Uenglingen	28.09.2004	 Willi Hampe	
Vinzelberg	29.09.2004	 Werner Stahlberg	
Volgfelde	16.09.2004	 Karin Langnese	
Wittenmoor	27.09.2004	 Melanie Müller-Flögel	
Stendal	13.09.2004	 Klaus Schmotz	

Stendal, den 05.10.2004

Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal und der Stadt Stendal ergeht folgender

Beschied

- Die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, bestehend aus der Stadt Stendal und den Gemeinden Buchholz, Dahlen, Heeren, Insel, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor (VGem. Uchtetal), wird erteilt.
- Bezüglich der Gemeinden Groß Schwechten (Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte), Schernikau und Schinne (beide Verwaltungsgemeinschaft Kläden) wird die Genehmigung versagt.
- Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinde Staats ihren Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2004 bis zum 26.11.2004 nachholt.
- Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal, außer der Gemeinde Heeren, sowie die Stadt Stendal haben bis zum 26.11.2004 Beitrittsbeschlüsse zu dieser Genehmigung zu fassen.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Zu 1.)

Die Gemeinschaftsvereinbarung wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal, von der Gemeinde Groß Schwechten, den Gemeinden Schinne und Schernikau und der Stadt Stendal wie folgt beschlossen:

Stadt / Gemeinde	Sitzung am	Beschlusnummer
Stendal	13.09.2004	1049/3
Buchholz	07.09.2004	04/09/2004
Dahlen	13.09.2004	08/09/2004
Heeren	16.09.2004	10/09/2004
Insel	23.09.2004	13/09/2004
Möringen	27.09.2004	11/09/2004
Nahrstedt	31.08.2004	05/08/2004
Staats	22.09.2004	05/09/2004
Uchtspringe	29.09.2004	13/09/2004
Uenglingen	28.09.2004	09/09/2004
Vinzelberg	29.09.2004	05/09/2004
Volfelde	16.09.2004	05/09/2004
Wittenmoor	27.09.2004	03/09/2004
Groß Schwechten	16.09.2004	21/05/04
Schernikau	14.09.2004	8-2/2004
Schinne	14.09.2004	12-3/2004

Die Verwaltungsgemeinschaft bildet ein gemeinsames Verwaltungsamt mit Sitz in der Stadt Stendal als Trägergemeinde.

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 23.03.2004 (GVBl. LSA S. 230) bedarf die Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz vom 27.02.2003 (GVBl. LSA S. 40) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17.12.2003 (GVBl. LSA Nr. 46/2003 S. 352) das Landesverwaltungsamt.

Die Prüfung der o.g. Gemeinschaftsvereinbarung ergab, dass die Regelungen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und die Beschlüsse rechtmäßig zustande gekommen sind.

Daher genehmige ich gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA die Gemeinschaftsvereinbarung mit Ausnahme der Gemeinden Groß Schwechten, Schernikau und Schinne.

Zu 2.)

Die Gemeinden Groß Schwechten, Schernikau und Schinne waren von der Genehmigung auszunehmen, da die verbleibenden Restgebiete mit dem Ausscheiden dieser Gemeinden nicht mehr leistungsfähig im Sinne des § 76 Abs. 1 GO LSA wären.

Zum Stichtag des 31.12.2002 betrug die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte 6.361 Einwohner und die der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark 6.911 Einwohner. Bei einem Austritt der Gemeinden Iden (1.048 Einwohner), Groß Schwechten (666 Einwohner), Walsleben (482 Einwohner), Hindenburg (437 Einwohner), Storkau (183 Einwohner) und einer möglichen Eingemeindung der Gemeinde Jarchau nach Stendal (603 Einwohner) würde die Einwohnerzahl der angestrebten Verwaltungsgemeinschaft aus Arneburg-Krusemark und Mittlere Uchte noch 9.853 Einwohner betragen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bismark hatte zum 31.12.2002 5.515 Einwohner und die Verwaltungsgemeinschaft Kläden 4.645 Einwohner. Bei einem Ausscheiden der Gemeinden Schernikau (432 Einwohner) und Schinne (518 Einwohner) würde die Einwohnerzahl der angestrebten Verwaltungsgemeinschaft aus der Verwaltungsgemeinschaft Bismark und Kläden nur noch 9.210 Einwohner betragen.

Somit würde die Einwohnerzahl in beiden Fällen unter 10.000 Einwohnern liegen und die angestrebten Verwaltungsgemeinschaften wären nicht leistungsfähig im Sinne des § 76 Abs. 1 GO LSA. Folglich war die Genehmigung bezüglich der Gemeinden Groß Schwechten, Schernikau und Schinne zu versagen.

Zu 3.)

Meine Genehmigung habe ich mit der aufschiebenden Bedingung versehen, dass die Gemeinde Staats ihren Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2004 bis zum 26.11.2004 nachholt, da die Einladung zur Gemeinderatssitzung nicht unter Beachtung der Wochenfrist nach § 51 Abs. 4 GO LSA erfolgte. Die Einladung zur Sitzung ist den Gemeinderatsmitgliedern am 15.09.2004 zugegangen. Somit beginnt die Frist am 16.09.2004 und endet am 22.09.2004. Frühhestmöglicher Termin für die Sitzung war dann der 23.09.2004. Tatsächlich fand die Sitzung bereits am 22.09.2004 statt. Folglich liegt hier ein Verstoß gegen den § 51 Abs. 4 GO LSA vor und der Beschluss ist daher nachzuziehen.

Zu 4.)

Auf Grund der modifizierenden Genehmigung erfährt die Gemeinschaftsvereinbarung eine wesentliche Änderung. Daher sind von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal, mit Ausnahme der Gemeinde Heeren, und der Stadt Stendal in der im Tenor genannten Frist Beitrittsbeschlüsse zu fassen und mir vorzulegen.

Zu 5.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

Rechtsbehelfsbelehrung:

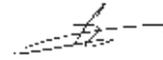
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

- Die Genehmigung ergeht unter dem Hinweis, dass weitere Gemeinden zugeordnet werden können.
- Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal haben eine Aufstellungs- sowie eine Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 84 GO LSA abzuschließen.
- In § 7 Abs. 3 der Vereinbarung ist geregelt, dass der Gemeinschaftsausschuss sich eine Geschäftsordnung zu geben hat. Nach § 44 Abs. 3 Ziffer 2 GO LSA analog ist dies alleinige Sache des Gemeinschaftsausschusses und kann ihm nicht durch die Gemeinschaftsvereinbarung vorgegeben.

- In § 1 Abs. 1 der Vereinbarung ist geregelt, dass sich die Verwaltungsgemeinschaft zum 01.01.2005 bilden soll. Dem widerspricht aber § 10, wonach die Gemeinschaftsvereinbarung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten soll. Es hätte hier festgelegt werden müssen, dass die Vereinbarung nach der Veröffentlichung am 01.01.2005 in Kraft tritt.

Im Auftrag



Bormann



Folgende Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung der Verwaltungsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 29.10.2004 (Az.: 304.1.2-01481 -sd/05-04) wurden in den nachfolgend aufgeführten Gemeinden und in der Stadt Stendal gefasst:

Beschlusstext:

„Die Gemeinde/Stadt Stendal tritt im Wege eines Beitrittsbeschlusses der vom Landesverwaltungsamt Halle mit Datum vom 29.10.2004 erteilten Genehmigung der Verwaltungsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal (Aktenzeichen: 304.1.2-01481 -sd/05-04) bei.“

Gemeinde	Sitzung am	Beschluss-Nr.	Beratungsergebnis		
			ja	nein	Enthaltung
Dahlen	15.11.2004	27/11/2004	7	-	2
Staats	17.11.2004	09/11/2004	7	-	-
Uchtspringe	17.11.2004	26/11/2004	8	-	-
Insel	18.11.2004	20/11/2004	11	-	-
Möringen	22.11.2004	18/11/2004	8	-	-
Wittenmoor	22.11.2004	07/11/2004	7	-	-
Nahrstedt	23.11.2004	05/11/2004	8	-	-
Vinzelberg	23.11.2004	09/11/2004	6	-	-
Buchholz	24.11.2004	12/11/2004	7	-	-
Volfelde	25.11.2004	08/11/2004	6	-	-
Heeren	25.11.2004	13/11/2004	8	-	-
Uenglingen	25.11.2004	14/11/2004	5	-	1
Stadt Stendal	22.11.2004	1049/4	35	-	-

Die Protokolle der vorgenannten Gemeinderatssitzungen und das der Stadtratssitzung sind bei der Stadt Stendal, Am Markt 1, 39576 Stendal, Zimmer 101 hinterlegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Hiermit wird die Übereinstimmung des Beschlusstextes und der Abstimmungsergebnisse mit den jeweiligen Gemeinderatsprotokollen beglaubigt.

Stendal, den 14.12.2004

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Meine Genehmigungsverfügung habe ich mit der aufschiebenden Bedingung versehen, dass die Gemeinde Staats ihren Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2004 bis zum 26.11.2004 nachholt.

Ferner hatte ich im Tenorpunkt 4 meiner Genehmigung verfügt, dass die Stadt Stendal und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal, außer der Gemeinde Heeren, bis zum 26.11.2004 Beitrittsbeschlüsse zu fassen haben.

Die Gemeinde Staats hat ihren Gemeinderatsbeschluss mit der Sitzung vom 17.11.2004 nachgeholt. Mit den Sitzungen im November haben die Stadt Stendal und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal die Beitrittsbeschlüsse gefasst.

Da die Beschlüsse formell und materiell rechtmäßig sind, ist meine Genehmigungsverfügung vom 29.10.2004 nunmehr bestandskräftig.

Im Auftrage
Bormann

Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgebung Stendal-Süd B 188n, Landkreis Stendal (Verfahrensnummer: SDL 7/0405/01)

hier: Auslegung der Wertermittlungsergebnisse, Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Stendal-Süd werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAmpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten während der Anhörungstermine erläutert. Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Nachweisen (Bodenwertkarte, Wertermittlungsrahmen) zu unterrichten. Während der Anhörungstermine stehen Bedienstete der Flurordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung und es können Einwendungen schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit öffentlicher Bekanntmachung festgestellt.

Versäumt ein Teilnehmer die nachstehenden Anhörungstermine oder teilt er dem ALF Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 28.02.2005 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Die Unterlagen über die Wertermittlung liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 12.01.2005- 26.01.2005

im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark in Stendal, Akazienweg 25, Zimmer 102 zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Die Anhörungstermine finden

am 27.01.2005 von 10.00 - 18.00 Uhr
am 28.01.2005 von 10.00 - 18.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark in Stendal, Akazienweg 25, 39576 Stendal,

Raum 206 statt.

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

Stendal, den 22.12.2004

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Musik- und Kunstschule Stendal

1. Änderung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S.336), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KGA - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2003 (GVBl. LSA S.129) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 13.12.2004 die folgende 1. Änderung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

- Musik- und Kunstschulgebührenordnung -

beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 01.07.2003 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichem Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für
- Empfänger von Arbeitslosengeld, Auszubildende und Studenten in Höhe von 25 % pro Unterrichtsbelegung.
Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten nur gewährt, wenn beide Ehepartner bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner ermäßigungsberechtigt sind.
- Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe in Höhe von 75 % der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung.

Die Ermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragsingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate. Zur Verlängerung um weitere 3 Monate sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Abs.1 aus.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 01.07.03 außer Kraft.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stendal, 14.12.2004

Stadt Tangerhütte

5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in seiner zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 18.11.2004 die 5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 23.05.1996, zuletzt geändert am 27.03.2003 beschlossen.

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. 1. Erwerb von Grabstätten Pkt. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Urnengrab

U-Reihengrabstätte 200,00 €

(20 Jahre, verlängerbar, Beisetzung von bis zu 5 Urnen möglich)

kleine U-Reihengrabstätte 50,00 €

(20 Jahre, verlängerbar, Beisetzung von bis zu 2 Urnen möglich)

U-Gemeinschaftsgrabstätte 300,00 €

(dauernd, keine Aus- und Umbettung möglich)

2. VI. Sonstige Gebühren erhält folgenden Wortlaut:

1. Genehmigung für die Errichtung von Grabsteinen u. a. Bauliche Anlagen 30,00 €

2. Genehmigung für die Umsetzung von Grabmalen 30,00 €

3. Niederlegung eines Grabsteins aus Sicherheitsgründen 15,00 €

4. Grabeinfassung für U-Reihengrabstätte 97,00 €

5. Grabeinfassung für kleine U-Reihengrabstätte 25,00 €

6. Grabplatte für kleine U-Reihengrabstätte (Gravuren auf eigene Kosten möglich) 150,00 €

7. Ausleihe für Schalungsmaterial (für Bestattungsunternehmen) 10,00 €

§ 2

Die 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 19.11.04


Borstell



Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte und die Ortsteile Briest und Mahlpfuhl

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte am 18.11.2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Tangerhütte einschließlich der Ortsteile Briest und Mahlpfuhl wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 278 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2005.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Tangerhütte, den 19.11.2004


Borstell
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2004

Gemäß Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 § 95 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung sowie der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gem HVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 378), berichtigt am 15.01.1992 (GVBl. LSA S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 23.02.2001 (GVBl. LSA Nr. 8/2001), hat der Stadtrat auf seiner Sitzung vom 18. November 2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	verändert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich Nachträge gegenüber bisher	zunehm festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro -
a) im Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	0	5.654.000	5.654.000
Ausgaben	0	5.998.900	5.998.900
b) im Vermögenshaushalt			
Einnahmen	152.400	998.500	1.150.900
Ausgaben	152.400	998.500	1.150.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 1.737.000 Euro um 413.700 Euro erhöht auf 2.150.700 Euro.

§ 4

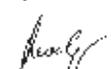
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Hausjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) 278 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Tangerhütte, 19.11.2004


Havelberg
Vors. d. Stadtrates




Borstell
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 29.11.2004 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 23.12.2004 - 07.01.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus, Bismarckstraße 5, Zimmer 10, öffentlich aus.

Tangerhütte, 06.12.2004


Borstell
Bürgermeister

Stadt Tangerhütte
Der Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23.12.2005 findet in Sachsen-Anhalt ein Volksentscheid statt. Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Tangerhütte ist in 4 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den beteiligungsberechtigten Personen in der Zeit vom 19.12.2004 bis 02.01.2005 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.
3. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 17:00 Uhr in 39288 Burg, In der Alten Kaserne 4 zusammen.
4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. Bei mehreren Gesetzentwürfen, die denselben Gesetzgebungsgegenstand betreffen, gilt entsprechendes.
5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde. Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungsumme gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.
7. Beteiligungsrechte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
 - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmende Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.
8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tangerhütte, den 01.12.2004

Stadt Tangerhütte - Der Bürgermeister

Stadt Tangerhütte
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.1.2005

1. Das Beteiligtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Stadt Tangerhütte liegt in der Zeit vom 03.01.2005 bis 08.01.2005 während der Dienststunden im Rathaus Bismarckstr. 5, Zimmer 4, zu jedermanns Einsicht aus. Die beteiligungsberechtigte Person kann verlangen, dass im Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
2. Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 08.01.2005 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Tangerhütte einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.
3. Beteiligungsrechte Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.01.2005 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, beteiligungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligungsrecht nicht ausüben kann. Beteiligungsrechte Personen, die nur auf Antrag in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.
4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungskreis 5, Genthin, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungskreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 20.12.2004 in einen anderen Abstimmungsbezirk
- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 02.01.2005) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 08.01.2005) versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfristen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Abstimmungscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum 21.01.2005, 18 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligungsberechtigten Person bereits auf dem Abstimmungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, den 01.12.2004
Stadt Tangerhütte - Der Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 23.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

- (1) Im § 3 werden die Abs. 2 und 3 ersatzlos gestrichen.
- (2) Im § 4 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
- (3) Im § 5 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vinzelberg, 23.11.2004

Wendi Stahlberg
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinden Kamern und Wulkau über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005

1. Das Beteiligtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Stadt Sandau und die Gemeinden Kamern und Wulkau

liegt in der Zeit vom **03.01.2005 bis 08.01.2005** während der Dienststunden
Montag, Mittwoch und Freitag von 9,00 Uhr bis 12,00 Uhr
Dienstag von 9,00 Uhr bis 18,00 Uhr
Donnerstag von 9,00 Uhr bis 17,00 Uhr

im Verwaltungsamts „Elb-Havel-Land“ Sandau
Einwohnermeldeamt
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe)

zu jedermanns Einsicht aus. Das Beteiligtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die beteiligungsberechtigte Person kann verlangen, dass im Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **07.01.2005 bis 12.00 Uhr** (15. Tag vor der Abstimmung), bei dem oben angegebenen Verwaltungsamts einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.
3. Beteiligungsrechte Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.01.2005** (21. Tag vor der Abstimmung) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, beteiligungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligungsrecht nicht ausüben kann. Beteiligungsrechte Personen, die nur auf Antrag

in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Abstimmungschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsraum dieses Abstimmungsbezirks oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält, b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 20.12.2004 (34. Tag vor der Abstimmung) in einen anderen Abstimmungsbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 02.01.2005) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 08.01.2005) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfristen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
 - c) wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum 21.01.2005 (2. Tag vor der Abstimmung), 18 Uhr bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungscheines glaubhaft machen.
6. Ergibt sich aus dem Abstimmungscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungschein zugleich:
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

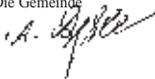
Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligungsberechtigten Person bereits auf dem Abstimmungscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sandau, den 13.12.2004

Die Gemeinde



2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2004

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004 S. 246) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 17.11.2004 die folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	erhöht um	vermindert um		
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	352.600		1.196.000	1.548.600
Ausgaben	352.600		1.196.000	1.548.600
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen			36.500	36.500
Ausgaben			36.500	36.500

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5
Die Verwaltungsgemeinschaftumlage wird nicht geändert.

Sandau (Elbe), 17.11.2004



Wyffänger
Leiter Verwaltungsamt



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.12.2004 bis zum 07.01.2005

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land Sandau (Elbe), Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden, öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 15.12.2005



Wyffänger
Leiter Verwaltungsamt

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung über die Auslegung der Beteiligtenverzeichnisse und die Erteilung von Abstimmungscheinen für den Volksentscheid am 23.01.2005

Die Beteiligtenverzeichnisse zur Volksabstimmung für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüseltitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfürth, Schernebeck, Schönwalde (A.), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge liegen in der Zeit vom

03.01.2005 bis 08.01.2005

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte zu jedermann Einsicht aus.

Die beteiligungsberechtigte Person kann verlangen, dass im Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungszeit der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Abstimmen kann nur, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungschein hat.

Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 08.01.2005 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ gestellt werden.

Beteiligungsrechte Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.01.2005 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt beteiligungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligungsrecht nicht ausüben kann.

Beteiligungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer einen Abstimmungschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsraum

5 Genthin

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungsbezirks oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Einen Abstimmungschein erhält auf Antrag:

1. eine in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,
 - b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 20.12.2004 in einem anderen Abstimmungsbezirk außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
2. eine nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO bis zum 02.01.2005 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis 08.01.2005 versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfristen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VABstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist;
 - c) wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum 21.01.2005, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a - c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungscheines glaubhaft machen.

Ergibt sich aus dem Abstimmungscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigten Person von einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

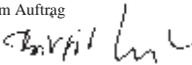
– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligten Person bereits auf dem Abstimmungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann übersandt werden oder kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 15.12.2004

Im Auftrag


Birgit Schäfer
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

Gemeinde Weißewarte

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weißewarte für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Haushaltsplanes Nachtrages gegenüber bisher €	Gesamtbetrag des einschließlich des nunmehr festgesetzt €
	um €	um €		
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	33.500		469.500	503.000
die Ausgaben		33.500	469.500	503.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.231.800		714.500	1.946.300
die Ausgaben		1.231.800	714.500	1.946.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.219.000 € festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Höchstbeitrag nicht verändert.




Bürgermeister

Weißewarte, d. 25.11.2004

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 29.11.04 unter dem Aktenzeichen 30.01.04-NT 04 SDL erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt mit all seinen Anlagen in der Zeit vom
23.12.2004 bis 08.01.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißewarte, den, 25.11.2004



Radke
Bürgermeister



4. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bellingen in seiner Sitzung am 09.12.04 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung vom 12.02.2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

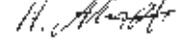
1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden
- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,13 €
 - für den Unterhaltungsverband „Uchte“ 9,00 €
- festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Bellingen, den 09.12.2004



Ahndt
Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grieben in seiner Sitzung am 06.12.04 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

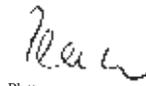
1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden
- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,13 €
- festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Grieben den 07.12.04



Platte
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüselitz in seiner Sitzung am 07.12.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 12.12.2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden
- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,13 €
- festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Hüselitz, den 07.12.04


Otto
Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA

S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kehmert in seiner Sitzung am 30.11.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

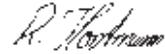
1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden
- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10,13 €**
festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Kehmert, den 30.11.2004


Horstmann

Bürgermeister (Siegel)



2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schernebeck in seiner Sitzung am 06.12.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 10.12.2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden
- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10,13 €**
festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Schernebeck, den 06.12.2004


Lau

Bürgermeister (Siegel)



2. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband „Tanger“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtdorf in seiner Sitzung am 07.12.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Beitragssatz je Hektar werden
- für den Unterhaltungsverband „Tanger“ **10,13 €**
festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Uchtdorf, den 07.12.04


Bartoschewski

Bürgermeister (Siegel)



Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

In Anpassung an die kommunalrechtlichen Änderungen wird nach §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung und Beschlussfassung der Gemeinderäte bzw. Stadträte

Ballerstedt, vom	26.04.2004
Düsedau, vom	31.03.2004
Erleben, vom	22.03.2004
Flessau, vom	29.04.2004
Gladigau, vom	21.04.2004
Hindenburg, vom	25.03.2004
Iden, vom	25.03.2004
Königsmark, vom	30.03.2004
Krevese, vom	24.03.2004
Meseberg, vom	26.03.2004
Osterburg (Altmark), vom	25.03.2004
Rossau, vom	03.05.2004
Walsleben, vom	19.04.2004

folgende Neufassung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg geschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Trägergemeinde, Sitz

- (1) Die Stadt Osterburg (Altmark) und die Gemeinden Ballerstedt, Düsedau, Erleben, Flessau, Gladigau, Hindenburg, Iden, Königsmark, Krevese, Meseberg, Rossau und Walsleben, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Verwaltungsgemeinschaft Osterburg. Näheres regelt die Hauptsatzung.
- (3) Die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden von der Stadt Osterburg (Altmark) als Trägergemeinde erfüllt.
- (4) Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Osterburg (Altmark) als Trägergemeinde

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr durch Rechtsvorschriften übertragen sind.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 77 Abs. 2 GO LSA die nachfolgend aufgeführten Aufgaben aus ihrem eigenen Wirkungskreis zur Erfüllung:
 1. die Erhebung von Verwaltungsgebühren;
 2. Zustimmung des Trägers der Wegebaulast nach § 50 Abs. 1 - 3 TKG (Telekommunikationsgesetz) für kleinere Bauvorhaben.
 3. Die Aufgaben der Gemeinden nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG)
- (3) Werden Aufgaben nur durch einzelne Mitgliedsgemeinden übertragen, so haben diese die mit der Übertragung entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Mit Ausnahme der Trägergemeinde umfasst die Besorgung der nicht zur Erfüllung übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden auch die Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft ist als juristische Person des öffentlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten und somit auch parteifähig. Sie wird jedoch eine Vertretung von Mitgliedsgemeinden bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsgemeinden bzw. zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und einer Mitgliedsgemeinde nicht übernehmen.

§ 3

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der im § 1 genannten Gemeinden. Der Bürgermeister der Trägergemeinde gehört als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes dem Gemeinschaftsausschuss mit beratender Stimme an. Als stimmberechtigte Mitglieder der Trägergemeinde gehören dem Gemeinschaftsausschuss fünf Stadträte der Stadt Osterburg (Altmark) an.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird die Vertretung eines Bürgermeisters durch die stellvertretenden Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis wahrgenommen. Für die nach Abs. 1 Satz 3 benannten Mitglieder der Trägergemeinde im Gemeinschaftsausschuss bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter.
- (3) Die Mitglieder der Trägergemeinde und deren Stellvertreter werden durch den Stadtrat in der ersten Sitzung nach erfolgter Kommunalwahl durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode in den Gemeinschaftsausschuss entsandt. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zu diesem Zeitpunkt tätig.
- (4) Scheidet ein in den Gemeinschaftsausschuss entsandtes Gemeinderatsmitglied aus, entsendet die Gemeinde unverzüglich ein anderes Mitglied.

§ 4

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl in jeweils gesonderten Wahlgängen.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach der Kommunalwahl fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt die Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde, Haushaltswirtschaft

- (1) Die Anstellung von Bediensteten durch die Trägergemeinde für Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 2 ist vom Einvernehmen des Gemeinschaftsausschusses abhängig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Trägergemeinde wird auch für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft tätig. Näheres regelt die Hauptsatzung.
- (3) Für die Verwaltungsgemeinschaft wird eine Haushaltssatzung nicht erlassen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes entfällt.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben des jeweiligen Haushaltsjahres werden gesondert in den Haushalt der Trägergemeinde eingestellt.
- (5) Der Rat der Trägergemeinde darf diese zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und Trägergemeinde vereinbaren und durch die Umlage finanzierten Haushaltsansätze nicht ohne Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses verändern.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Trägergemeinde führt gemäß § 82 Abs. 2 GO LSA für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben eine abgegrenzte Kassen- und Rechnungsführung durch. Der Gemeinschaftsausschuss vereinbart mit der Trägergemeinde den Personal- und Sachkostenansatz für jedes Haushaltsjahr sowie die Stellen, die für Gemeinschaftsaufgaben vorzuhalten sind. Dazu ist eine Anlage zum Haushalt der Trägergemeinde zu führen, in der die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung aufzuwendenden Personal- und Sachkosten detailliert und getrennt nach dem Anteil der Trägergemeinde und dem Anteil der Verwaltungsgemeinschaft dargestellt werden.
- (2) Die vereinbarten Kostenansätze werden gesondert im Haushalt der Trägergemeinde eingestellt. Das Einvernehmen zwischen Verwaltungsgemeinschaft und Trägergemeinde wird gemäß § 82 Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 83 GO LSA für jedes Haushaltsjahr hergestellt.
- (3) Die von der Trägergemeinde für die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes aufzuwendenden Personal- und Sachkosten sind von der Verwaltungsgemeinschaft (gem. § 82 Abs. 3 GO LSA) zu erstatten.

§ 7 Umlage

- (1) Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs der durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 entsteht, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, deren Höhe durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festgelegt wird. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen. Die vom Gemeinschaftsausschuss nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA zu beschließende Umlage wird gemäß § 5 Abs. 4 im Haushaltsplan der Trägergemeinde veranschlagt. Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der gesetzlichen Regelung über den Umlagebeschluss folgend, darf der Stadtrat der Trägergemeinde in seinem Beschluss über den Haushaltsplan von der Umlagehöhe nicht abweichen.
- (2) Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Zwölftel entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (§ 21 FAG) zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist zu den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung der Trägergemeinde.

§ 8 Übergang von Mitgliedsgemeinden

- (1) Für die Übernahme des Verwaltungspersonals und des Verwaltungsvermögens der Mitgliedsgemeinden Ballerstedt, Flessau, Gladigau und Rossau in die Verwaltungsgemeinschaft Osterburg (Trägergemeinde), entsprechend § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff BRRG und § 84 Abs. 4 GO LSA, sind die Regelungen der Auseinandersetzungsvereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ verbindlich.
- (2) Für die Übernahme des Verwaltungspersonals und des Verwaltungsvermögens der Mitgliedsgemeinden Walsleben und Iden in die Verwaltungsgemeinschaft Osterburg (Trägergemeinde), entsprechend § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff BRRG und § 84 Abs. 4 GO LSA, sind die Regelungen der Auseinandersetzungsvereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittlere Uchte“ verbindlich.
- (3) Für die Übernahme des Verwaltungspersonals und des Verwaltungsvermögens der Mitgliedsgemeinde Hindenburg in die Verwaltungsgemeinschaft Osterburg (Trägergemeinde), entsprechend § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff BRRG und § 84 Abs. 4 GO LSA, sind die Regelungen der Auseinandersetzungsvereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Arneburg-Krusemark“ verbindlich.

§ 9 Geltung der Gemeindeordnung

Soweit in den §§ 75 bis 84 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Vereinbarung keine besonderen Regelungen getroffen sind, sind die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen der GO LSA ergänzend anzuwenden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gemeinschaftsvereinbarung ist gem. § 76 Abs. 5 GO LSA einschließlich der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Stendal zu veröffentlichen.
- (2) Sie tritt nach ihrer ordnungsgemäßen Veröffentlichung am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.10.1999 außer Kraft.

Der Stadtrat und die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben mit nachstehend aufgeführten Beschlüssen die Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft bestätigt und die Gemeinschaftsvereinbarung in der vorliegenden Fassung beschlossen

Gemeinde/Stadt	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
Ballerstedt, vom	26.04.2004	Joachim Pierau	
Düsedau, vom	31.03.2004	Roland Märker	
Erxleben, vom	22.03.2004	Hans-Jürgen Ahrend	
Flessau, vom	29.04.2004	Silvia Böker	

Gladigau, vom	21.04.2004	Reinhard Bätghe	
Hindenburg, vom	25.03.2004	Peter Manstetten	
Iden, vom	25.03.2004	Rainer Pempel	
Königsmark, vom	30.03.2004	Dieter Werner	
Krevese, vom	24.03.2004	Jutta Berger	
Meseberg, vom	26.03.2004	Günter Lüder	
Osterburg (Altmark), vom	25.03.2004	Hartmuth Raden	
Rossau, vom	03.05.2004	Bernd Drong	
Walsleben, vom	19.04.2004	Friedhelm Roesler	

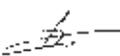
Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

In meinem Genehmigungsbescheid hatte ich im Tenorpunkt 3 verfügt, dass die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg und die Gemeinden Ballerstedt, Flessau, Gladigau und Rossau (Verwaltungsgemeinschaft Altmärkische Höhe) bis zum 26.11.2004 Beitrittsbeschlüsse zu fassen haben.

Mit den Sitzungen im November haben die o.g. Gemeinden die Beitrittsbeschlüsse gefasst.

Da die Beschlüsse formell und materiell rechtmäßig sind, ist meine Genehmigungsverfügung vom 29.10.2004 nunmehr bestandskräftig.

Im Auftrage


Bormann

Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg ergeht folgender

Beschied

- Die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg, bestehend aus den Gemeinden Düsedau, Erxleben, Königsmark, Krevese, Meseberg, der Stadt Osterburg (VGem. Osterburg) und den Gemeinden Ballerstedt, Flessau, Gladigau, Rossau (VGem. Altmärkische Höhe), wird erteilt.
- Bezüglich der Gemeinden Hindenburg (Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark), Iden und Walsleben (beide Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte) wird die Genehmigung versagt.
- Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg sowie die Gemeinden Ballerstedt, Flessau, Gladigau und Rossau haben bis zum **26.11.2004** Beitrittsbeschlüsse zu dieser Genehmigung zu fassen.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Zu 1.)

Die Gemeinschaftsvereinbarung wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung von den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg (Gemeinde Düsedau am 31.03.2004, Erxleben am 22.03.2004, Königsmark am 30.03.2004, Krevese am 24.03.2004, Meseberg am 26.03.2004 und Osterburg am 25.03.2004) und von den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Altmärkische Höhe (Gemeinde Ballerstedt am 26.04.2004, Flessau am 29.04.2004, Gladigau am 21.04.2004, Rossau am 03.05.2004) und von den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte (Gemeinde Iden am 25.03.2004, Gemeinde Walsleben am 19.04.2004) und von der Gemeinde Hindenburg am 25.03.2004 beschlossen. Die Verwaltungsgemeinschaft bildet ein gemeinsames Verwaltungsamt mit Sitz in Osterburg als Trägergemeinde.

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 23.03.2004 (GVBl. LSA S. 230) bedarf die Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz vom 27.02.2003 (GVBl. LSA S. 40) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17.12.2003 (GVBl. LSA Nr. 46/2003 S. 352) das Landesverwaltungsamt.

Die Prüfung der o.g. Gemeinschaftsvereinbarung ergab, dass die Regelungen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und die Beschlüsse rechtmäßig zustande gekommen sind. Daher genehmige ich gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA die Gemeinschaftsvereinbarung mit Ausnahme der Gemeinden Hindenburg, Iden und Walsleben.

Zu 2.)

Die Gemeinden Iden, Hindenburg und Walsleben waren von der Genehmigung auszunehmen, da die verbleibenden Restgebilde mit dem Ausscheiden dieser Gemeinden nicht mehr leistungsfähig im Sinne des § 76 Abs. 1 GO LSA wären.

Zum Stichtag des 31.12.2002 betrug die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte 6.361 Einwohner und die der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark 6.911 Einwohner. Bei einem Austritt der Gemeinden Iden (1.048 Einwohner), Groß Schwechten (666 Einwohner), Walsleben (482 Einwohner), Hindenburg (437 Einwohner), Storkau (183 Einwohner) und einer möglichen Eingemeindung der Gemeinde Jarchau nach Stendal (603 Einwohner) würde die Einwohnerzahl der angestrebten Verwaltungsgemeinschaft aus Arneburg-Krusemark und Mittlere Uchte noch 9.853 Einwohner betragen. Somit würde die Einwohnerzahl unter 10.000 Einwohnern liegen und die angestrebte Verwaltungsgemeinschaft wäre nicht leistungsfähig im Sinne des § 76 Abs. 1 GO LSA. Folglich war die Genehmigung bezüglich der Gemeinden Iden, Hindenburg und Walsleben zu versagen.

Zu 3.)

Auf Grund der Ausnahme der Gemeinden Iden, Hindenburg und Walsleben erfährt die Gemeinschaftsvereinbarung eine wesentliche Änderung. Daher sind von den künftigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg in der im Tenor genannten Frist Beitrittsbeschlüsse zu fassen und mir vorzulegen.

Zu 4.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweis:

In § 2 Abs. 2 Nummer 2 der Vereinbarung übertragen die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die Zustimmung des Trägers der Wegebaulast nach § 50 Abs. 1-3 TKG (Telekommunikationsgesetz) für kleinere Bauvorhaben.

Auf Grund einer Neufassung dieses Gesetzes (BGBl. I, Nr. 29, S. 1215) ist hier nunmehr der § 68 zutreffend. Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
Bormann



Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

nach §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions erleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 158) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. 2003 S. 318) schließen alle Mitgliedsgemeinden die folgende Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), mit der die bereits durch Vereinbarung aus dem Jahr 1993 gebildete Verwaltungsgemeinschaft fortentwickelt wird.

Die Gemeinden

Aulosen, Beaster, Boock, Bretsch, Falkenberg, Gagel, Geestgottberg, Gollendorf, Groß Garz, Heiligenfelde, Kossbau, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Losse, Lückstedt, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Schönberg, Seehausen (Altmark), Wahrenberg, Wanzer und Wendemark

im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.

Inhaltsübersicht

- Name und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft
- Gemeinsames Verwaltungsamt
- Organe
- Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft
- Hauptsatzung
- Gemeinschaftsausschuss
- Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses
- Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
- Leiter des Verwaltungsamtes
- Personalübergang

- Finanzierung
- Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden
- Sprachliche Gleichstellung
- In-Kraft-Treten

§ 1

Name und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

- Die Verwaltungsgemeinschaft führt die ihr übertragenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften unter nachstehendem Namen durch:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

- Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Stadt Seehausen (Altmark).

§ 2

Gemeinsames Verwaltungsamt

- Die Mitgliedsgemeinden bilden ein gemeinsames Verwaltungsamt. Zur Erledigung der Aufgaben stellt die Verwaltungsgemeinschaft eigene Dienstkräfte nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 3

Organe

- Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind der Gemeinschaftsausschuss und der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 4

Aufgaben

- Die Verwaltungsgemeinschaft erfüllt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Die Verwaltungsgemeinschaft erfüllt auch alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, deren Wahrnehmung an eine Einwohnergröße von mindestens 10.000 gebunden ist.
- Die Verwaltungsgemeinschaft besorgt gemäß § 77 Abs. 1 der GO LSA alle Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, sofern diese der Verwaltungsgemeinschaft nicht zur Erfüllung übertragen wurden.
- Die Verwaltungsgemeinschaft erfüllt gemäß § 77 Abs. 2 der GO LSA die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die alle oder einzelne Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung übertragen haben.
- Die Verwaltungsgemeinschaft besorgt die Kassen- und Rechnungsführung der Mitgliedsgemeinden. Dazu zählen auch die Veranlagung und Erhebung von Gemeindeabgaben, soweit das Satzungsrecht nicht bereits auf die Verwaltungsgemeinschaft übergegangen ist. Die Verwaltungsgemeinschaft wirkt bei der Vorbereitung, Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne der Mitgliedsgemeinden mit.
- Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen wahr. In den übrigen Fällen handelt sie im Namen und im Auftrag der Mitgliedsgemeinden; sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Gemeindeorgane gebunden.
- Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt gegen Vollmacht die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten einer Gemeinde mit der Verwaltungsgemeinschaft oder zwischen den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde.
- Würden Aufgaben nur von einzelnen Gemeinden übertragen, so kann jede dieser Gemeinden eine Rückübertragung (§ 77 Abs. 2 GO LSA) verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde liegen, so wesentlich verändert haben, dass der Gemeinde ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann und die Gründe des Gemeinwohls der Rückübertragung nicht entgegenstehen; für die Rückübertragung ist die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erforderlich.
- Die Verwaltungsgemeinschaft bildet eine Schiedsstelle für die Mitgliedsgemeinden.

§ 5

Hauptsatzung

- Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt eine Hauptsatzung. In ihr ist zu regeln, was nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt der Hauptsatzung vorbehalten ist.

§ 6

Gemeinschaftsausschuss

- Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) bestimmt zwei weitere Mitglieder für den Gemeinschaftsausschuss. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses. Es gelten die Verfahrensvorschriften über Abstimmungen der Gemeindeordnung.
- Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch den Vertreter im Verhinderungsfall oder ein anderes dazu bestimmtes Gemeinderatsmitglied vertreten. Die Stadt Seehausen (Altmark) hat aus der Mitte der Stadträte einen Vertreter für den Verhinderungsfall für die weiteren Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses zu bestimmen. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine Vollmacht nachzuweisen.

§ 7

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

- Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht im Einzelfall der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig ist. Der Gemeinschaftsausschuss beschließt insbesondere über:
 - Hauptsatzung
 - Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft
 - die von den Mitgliedern zu zahlende Umlage
 - die Bestellung des Stellvertreters des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
 - die Ernennung, Einstellung und Entlassung der übrigen Bediensteten im Einvernehmen mit dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
 - die Jahresrechnung und Entlastung des Leiters
 - die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit nicht eine Eilentscheidung durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes notwendig war
 - Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
 - Verfügung über das Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft und Aufnahme von Darlehen
 - die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen
 - die Genehmigung von Verträgen mit dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
 - die Einrichtung von Außenstellen
- Der Gemeinschaftsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Der Gemeinschaftsausschuss wählt den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
- Der Gemeinschaftsausschuss ist Dienstvorgesetzter des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes und höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 8

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beginnt nach der Wahl der Gemeinderäte und endet mit Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte, es sei denn, es erfolgt eine vorzeitige Abberufung.
- Der Vorsitzende leitet die Gemeinschaftsausschusssitzungen. Er hat insbesondere für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen zu sorgen.
- Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode. Bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters führen die bisherigen Amtsinhaber die Geschäfte weiter.

§ 9

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeinschaftsvereinbarung oder Beschluss des Gemeinschaftsausschusses zugewiesen sind.
Er leitet die Verwaltung, ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des gemeinsamen Verwaltungsamtes. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist Repräsentant der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist gesetzlicher Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 77 Abs. 2 GO LSA, die von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden, erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
- (4) Der Leiter wirkt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister an der Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse mit.
- (5) Im übrigen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung LSA Anwendung.

§ 10

Übergang von Personal und Verwaltungsvermögen

- (1) Für die Übernahme des Verwaltungspersonals und des Verwaltungsvermögens der Mitgliedsgemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau und Lückstedt in die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) entsprechend § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128 ff BRRG und § 84 Abs. 4 GO LSA sind die Regelungen der Auseinandersetzungsvereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden der VGem. „Altmärkische Höhe“ verbindlich.
- (2) Die auf die VGem Seehausen übergehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die in der Präambel namentlich genannten Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft werden darauf hingewirkt, dass vom Abschluss der Gemeinschaftsvereinbarung bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens keine Veränderungen der Dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse des Personals, insbesondere keine Neueinstellungen erfolgen. Entsprechendes gilt für die VGem Seehausen (Altmark).

§ 11

Finanzierung

- (1) Soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- (2) Die Umlage ist jährlich vom Gemeinschaftsausschuss neu festzusetzen. Der Umlagebeschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden regelt sich nach § 84 GO LSA.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Die Gemeinderäte haben die Vereinbarung beschlossen:

Gemeinde	Beschluss-Nr.: - vom	Unterschrift Bürgermeister/in	Siegel
Aulosen	04/03/01 vom 03.06.2004		
Beuster	04/04/03 vom 25.05.2004		
Boock	03/06/04 vom 07.06.2004		
Bretsch	01/06/04 vom 08.06.2004		
Falkenberg	04/ vom 07.06.2004		
Gagel	01/06/04 vom 01.06.2004		
Geestgottberg	04/05/02 vom 07.06.2004		
Gollendorf	04/03/02 vom 08.06.2004		
Groß Garz	04/04/01 vom 07.06.2004		

Gemeinde	Beschluss-Nr.: - vom	Unterschrift Bürgermeister/in	Siegel
Heiligenfelde	01/06/04 vom 09.06.2004		
Kossebau	04/05/04 vom 18.05.2004		
Krüden	04/04/01 vom 07.06.2004		
Lichterfelde	04/ vom 07.06.2004		
Losenrade	04/03/01 vom 24.05.2004		
Losse	04/ vom 28.05.2004		
Lücknedt	06/05/04 vom 27.05.2004		
Neukirchen (Altmark)	04/03/02 vom 28.05.2004		
Pollitz	04/02/02 vom 26.05.2004		
Schönberg	04/02/01 vom 08.06.2004		
Seehausen (Altmark)	04/04/01 vom 27.05.2004		
Wahrenberg	04/03/04 vom 26.05.2004		
Wanzer	04/ vom 25.05.2004		
Wendemark	04/02/01 vom 04.06.2004		

Die Gemeinden
Aulosen, Beuster, Boock, Bretsch, Falkenberg, Gagel, Geestgottberg, Gollendorf, Groß Garz, Heiligenfelde, Kossebau, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Losse, Lücknedt, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Schönberg, Seehausen (Altmark), Wahrenberg, Wanzer und Wendemark
 erhielten vom Landesverwaltungsamt Halle nachfolgenden Bescheid, datiert 19. 11. 2004

Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen ergeht folgender Bescheid

1. Die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Seehausen und den Gemeinden Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau und Lücknedt (bisherige Verwaltungsgemeinschaft Altmärkische Höhe) wird erteilt.
2. Ausgenommen von der Genehmigung wird die Regelung in § 4 Abs. 7 der Vereinbarung, wonach für die Rückübertragung die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erforderlich ist.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Zu 1.)

Die Stadt- und Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben die Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) zum 01.01.2005 beschlossen.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Stadt bzw. Gemeinde	Beschluss vom	Beschlusnummer
Aulosen	26.10.2004	04-06-04
Beuster	26.10.2004	04/04/03
Falkenberg	07.06.2004	04/02/01
Geestgottberg	21.10.2004	2004/08/04
Gollensdorf	26.10.2004	04/03/02
Groß Garz	25.10.2004	04/04/01
Krüden	07.06.2004	04/04/01
Lichterfelde	07.06.2004	04/04/01
Losenrade	24.05.2004	04/03/01
Losse	28.05.2004	04/01/04
Neukirchen	22.10.2004	04/06/01
Pollitz	26.05.2004	2004/02/02
Schönberg	26.10.2004	04/04/01
Seehausen	27.05.2004	04/04/01
Wahrenberg	26.05.2004	04/03/04
Wanzer	25.05.2004	04/02/01
Wendemark	04.06.2004	04/02/01
Book	07.06.2004	03/06/04
Bretsch	08.06.2004	01/06/04
Gagel	01.06.2004	01/06/04
Heiligenfelde	09.06.2004	01/06/04
Kossebau	18.05.2004	04/05/04
Lückstedt	27.05.2004	06/05/04

Mit Schreiben vom 20.07.2004 legten die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) die o.g. Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) über den Dienstweg zur Genehmigung vor.

Gemäß den §§ 76 Abs. 4, 134 Satz 2 GO LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz (VerwModGrG) vom 27.02.2003 (GVBl. LSA S. 40 ff.) i.V.m. § 2 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17.12.2003 (GVBl. LSA S. 352) bedarf die Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst wurden und die Vereinbarung bis auf die Regelung in § 4 Abs. 7 letzter Halbsatz nicht gegen materielles Recht verstößt.

Die Gemeinschaftsvereinbarung ist bis auf die Regelung in § 4 Abs. 7 der Vereinbarung, wonach für die Rückübertragung die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erforderlich ist, zu genehmigen.

Zu 2.)

Die Regelung in § 4 Abs. 7, dass für die Rückübertragung eine Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erforderlich ist, war von der Genehmigung auszunehmen. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Seite 318) wurde § 77 Abs. 2 GO LSA zur Vereinfachung der Aufgabenübertragung geändert und Abs. 3 aufgehoben. Insoweit ist die vormalige in § 77 Abs. 3 GO LSA geregelte Zweidrittelmehrheit entfallen. Eine darüber hinausgehende Regelung in der Vereinbarung ist somit rechtswidrig.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

- Hinsichtlich der Regelung des § 7 Abs. 2, dass sich der Gemeinschaftsausschuss einer Geschäftsordnung zu geben hat, ergeht der Hinweis, dass analog § 44 GO LSA der Erlass einer Geschäftsordnung in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses fällt. Insofern kann der Erlass nicht zwingend vorgeschrieben werden.
- Zu § 14 ergeht der Hinweis, dass die Vereinbarung mit Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde und mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal zum 01.01.2005 in Kraft tritt.

Im Auftrag

Aßmann



Stendal, den 03.12.2004

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Telefon 03931 / 570 000

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkungen Denker, Flur 1-5; Gollensdorf, Flur 1-7; Grävenitz, Flur 12; Hohenwulch, Flur 1-5; Hohenwulch-Poritz, Flur 1; Miltern, Flur 1-5; Nitzow, Flur 18; Storbeck, Flur 1-3; Stegelitz, Flur 1-3 und Wahrenberg, Flur 1-4 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 01. Januar 2005 bis 31. Januar 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo., Mi. 08.00 - 13.00 Uhr
Di., Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag

Heinz Münnekhoff

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.03.04 (GVBl. LSA S. 234) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.01.04 (BGBl. S. 82), sowie i.V.m. §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) v. 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.07.03 (GVBl. LSA S. 158), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Abfallverwertung
- § 7 Altpapier
- § 8 Altglas
- § 9 Metall/ Schrott
- § 10 Altfahrzeuge
- § 11 Leichtverpackungsabfälle
- § 12 a Holzabfall
- § 12 b Sonstiger Sperrabfall/ vermisch
- § 13 Bioorganische Abfälle
- § 14 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen
- § 15 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall- kleinemengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 17 Alttextilien
- § 18 Altreifen
- § 19 Bauabfälle
- § 20 sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)
- § 21 zugelassene Abfallbehälter
- § 22 Durchführung der Abfuhr
- § 23 Modellversuch
- § 24 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 25 Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen
- § 26 Illegale Abfallentsorgung
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Abfallgebührensatzung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Ausschlussliste für Abfälle nach § 3 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung auf den geordneten Deponien Stendal und Havelberg nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Anlage 2: Abfallpositivliste der auf den Deponien Stendal und Havelberg angenommenen Abfälle

Anlage 3: Anzeige zur Eigenkompostierung

§ 1 Grundsatz

- Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallwirtschaft bedient sich der Landkreis auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt).
- Die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften haben den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

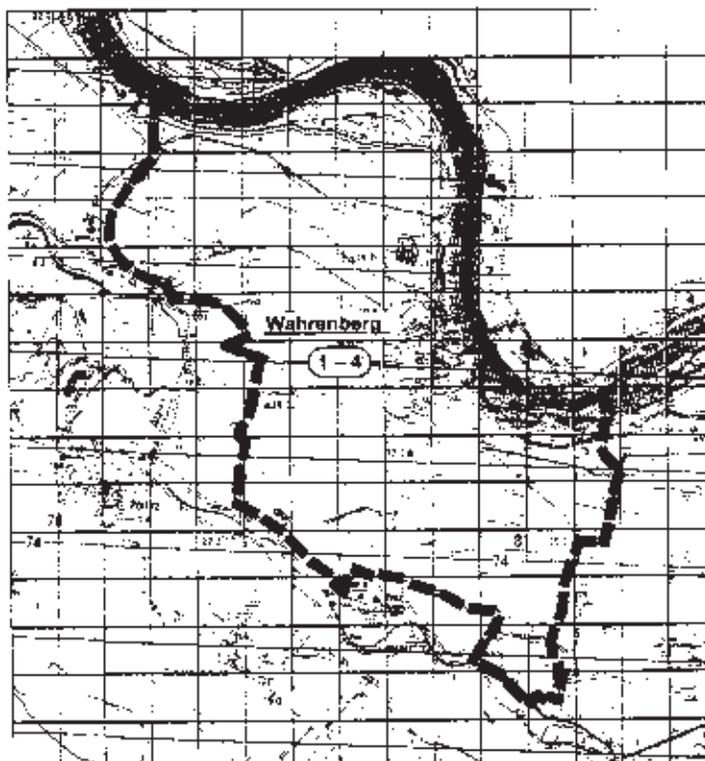
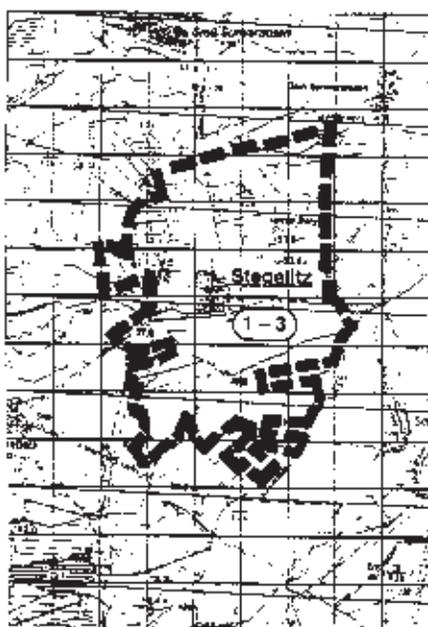
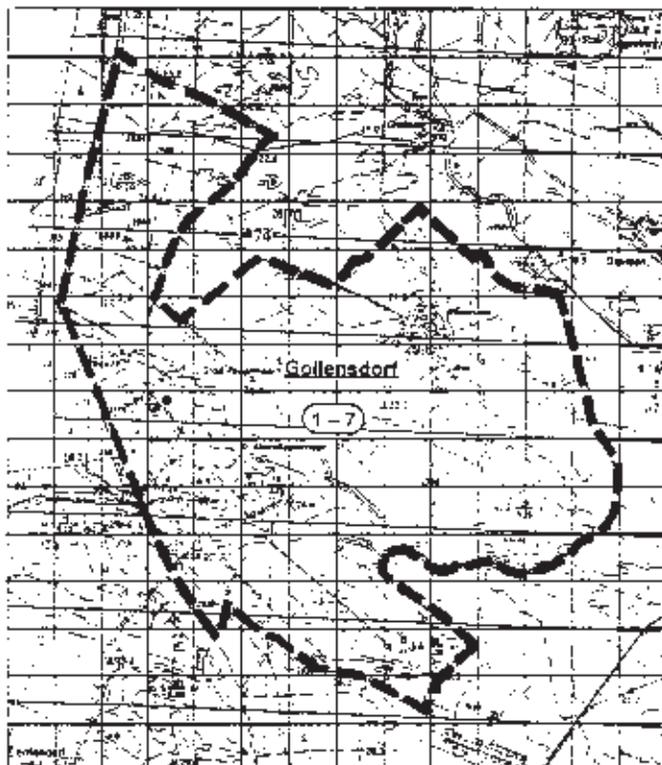
§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlagenintensive Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, die schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, anfallende Abfälle möglichst zu vermeiden (Vermeidungsgebot), die Menge der Abfälle durch geeignete Maßnahmen zu vermindern (Verminderungsgebot), nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
- Nicht wiederverwendbare bzw. verwertbare Abfälle sind, soweit dies für ihre Vermarktung und Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- Schadstoffe in Abfällen sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt die ALS die Abfallberatung und Öffentlichkeitsar-

Übersichtskarten zur Offenlegung

Gemarkungen: Demker, Stegelitz, Wahrenberg, Gollensdorf

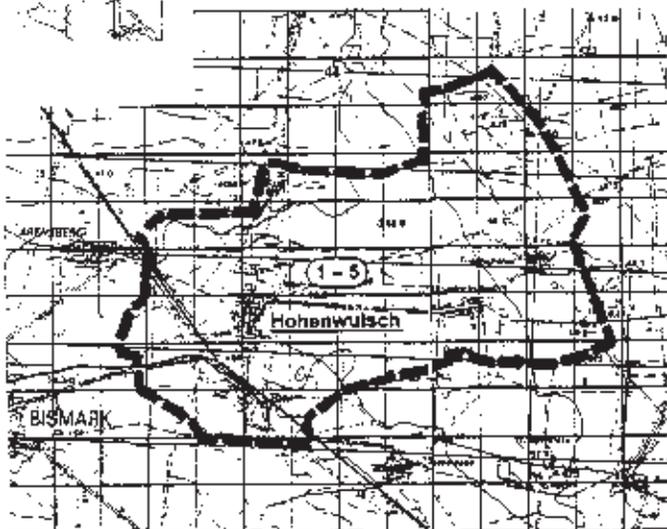
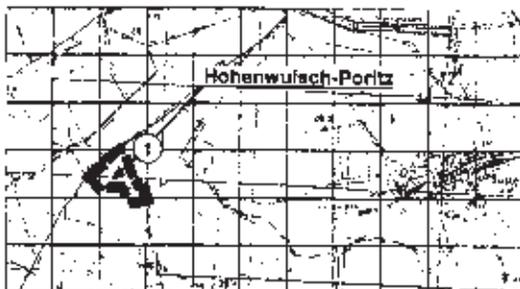
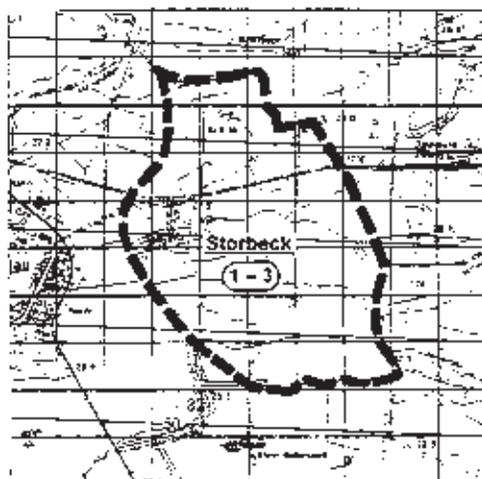
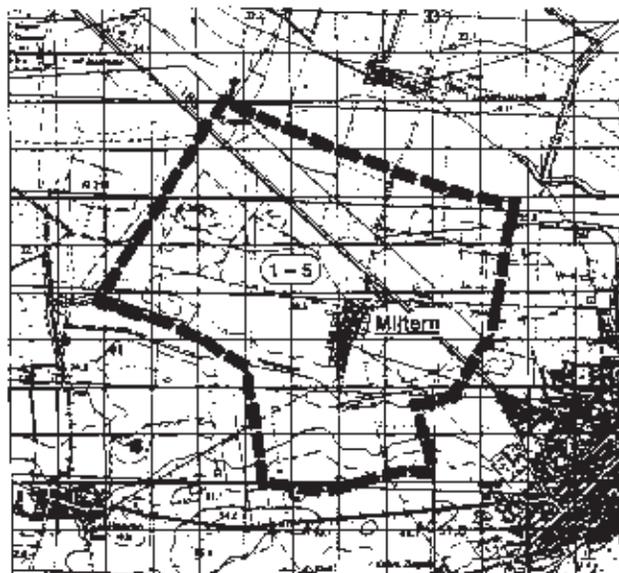
----- **Offenlegungsgebiete**



Übersichtskarten zur Offenlegung

Gemarkungen: Miltern, Nitzow, Storbeck, Grävenitz, Hohenwulsch, Hohenwulsch-Poritz

----- **Offenlegungsgebiete**



beit durch. Sie informiert entsprechend eines Jahresprogramms regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

- (6) Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, beim Vergabe- und Beschaffungswesen in der Weise zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwertung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Insbesondere sind bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen Produkte zu verwenden, die - sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen, - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen, - aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- oder reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden. Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) In öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinden wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke möglichst nicht in Einweggeschirr und nicht mit Einwegbestecken ausgegeben werden.
- (8) Der Landkreis als Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken wirkt ebenfalls darauf hin, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

§ 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst gem. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Aufgaben des Landkreises umfassen im weiteren das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwertung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Rekultivierung/Renaturierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Haumülldeponien.
- (2) Die Abfallberatung von Industrie, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Haushaltungen nach § 2 Abs. 5 ist Teil der Aufgabe.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie die Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der aufgrund § 24 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen unterliegen, ausgeschlossen. Die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle sind soweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 14 dieser Satzung oder in einer Menge von nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 15 dieser Satzung anfallen. Die in der Anlage 1 mit (1) gekennzeichnete Abfälle können im Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Haumülldeponie Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 14 im Rahmen der Straßensammlung (Schadstoffmobil) entsorgt werden. Die Entsorgung aller übrigen Abfälle nach § 14 und § 15 gemäß Anlage 1 dieser Satzung bedarf der Anmeldung bei der ALS.
- (4) Vom Einsammeln, Befördern und Deponieren sind ausgeschlossen:

17 01 01/02	Beton und Ziegel (Bauschutt)
17 03 02	Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch)
17 05 04	Boden und Steine (Bodenaushub)
16 01 03	Altreifen.
- (5) Vom Einsammeln u. Befördern, jedoch nicht vom Deponieren ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit dem in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Die hier genannten Abfälle sind in der Anlage 2 mit (+) gekennzeichnet.
- (6) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fordern.
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 und 5 gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle gemäß den Abs. 4 und 5 lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (z.B. Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen, so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang/das Anschlussrecht gilt gleichermaßen für Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstückes oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Gewerbebetriebe sind gemäß GewAbfV anschlusspflichtig.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Grundstückseigentümer und nach Abs. 1 Satz 3 sonstige Berechtigte können sich entsprechend § 21 Abs. 3 dieser Satzung bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Abs. 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.
- (6) Eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einsammeln und Transportieren kann für private Haushalte, die durch Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können, im Einzelfall auf schriftlichen und begründeten Antrag beim Landkreis erteilt werden, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass sämtliche Abfälle in geordneter und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden. Die Ausnahme wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Auf Anzeige entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle, wenn nachweislich per Anzeige gemäß Anlage 3 dieser Satzung die in Haushaltungen anfallenden Bioabfälle auf dem dazugehörigen oder einem fußläufig erreichbaren Grundstück kompostiert werden (Eigenkompostierung). Die Angabe falscher Daten ist ordnungswidrig. Näheres regelt § 13 dieser Satzung. Die Befreiung von der Überlassungspflicht setzt einen ausreichend großen Kompostplatz und die Möglichkeit zur Verwertung auf dem betreffenden Grundstück voraus.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Wohngrundstücke sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Gewerbegrundstücke sind bebaute Grundstücke, die von Gewerbetreibenden im Sinne des § 4 Abs. 1 ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind bebaute Grundstücke, die zugleich in den Absätzen 2 und 3 be-

- zeichneten Zwecken dienen.
- (5) Wochenendgrundstücke und Kleingärten sind zeitweilig genutzte Grundstücke.
- (6) Gewerbegrundstücke gleichgestellt sind Industrie- und Gewerbegrundstücke im eigentlichen Sinn sowie Grundstücke von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Büros/Praxen und andere Objekte freiberuflich Tätiger.

§ 6 Abfallverwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten. Eine Vermischung widerspricht dem Verwertungsgebot und der Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung der Abfälle gemäß § 4 AbfG LSA und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
 2. Altglas
 3. Metalle/ Schrott
 4. Leichtverpackungsabfälle
 5. Holzabfall (Altholz)
 6. sonstiger Sperrabfall/ vermischt
 7. Bioorganische Abfälle
 8. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen
 9. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
 10. Elektro- und Elektronikaltgeräte
 11. Alttextilien
 12. Altreifen
 13. Baubabfälle.Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 Nr. 1 - 13 aufgeführten Abfälle im Rahmen seiner Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 zu überlassen. Soweit bestimmte Abfallarten gänzlich oder nur teilweise von der Entsorgung nach § 3 Abs. 3 - 5 ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die ausgeschlossene Entsorgungsmaßnahme zu übernehmen.
- (3) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.
- (4) Im Rahmen des Beschaffungs- und Auftragswesens der öffentlichen Hand ist dem Verwertungsgebot gem. § 2 Abs. 6 besonders durch den Einsatz von wiederverwertbaren Produkten und Recyclingmaterial Rechnung zu tragen.

§ 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Ausgeschlossen sind Transport- und Umverpackungen. Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton mit dem Grünen Punkt des Dualen System Deutschland (DSD) können über das Altpapiersammelssystem mit entsorgt werden.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in Altpapierbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern (Blaue Tonnen) zu überlassen. Auf begründetem Antrag beim Landkreis kann dieser eine Bündelsammlung gestattet. Sofern Altpapierbehälter noch nicht bereitgestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis als Bündel oder in Depotcontainern an zentralen Sammelpunkten zu überlassen. Die Sammlung erfolgt zu gesondert bekannt gegebenen Terminen. Die Abfallbehälter/Papierbündel sind frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Termin zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Es ist verboten, Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben den Werstoffcontainern abzulegen oder die Stellplätze für Container auf andere Art zu verunreinigen oder Papier in andere Werstoffbehälter oder in die Restmüllbehälter zu geben.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas kann in den Sammelstellen des DSD farbgetrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 19.00 Uhr, jedoch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9 Metall/Schrott

- (1) Metall/ Schrott im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 sind alle anfallenden Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Wäschepfahle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgerollt), Schubkarren, Regalträger, Rohre u.ä., sofern sie ein Gewicht von 70 kg und eine maximale Länge von 2 m nicht überschreiten und nicht mit Schadstoffen wie z.B. Ölen, Fetten, Konservierungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien u.ä. behaftet sind.
- (2) Metall/ Schrott ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Mit dem Bereitstellen geht der metallhaltige Sperrmüll in das Eigentum des Landkreises über. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, metallhaltigen Sperrmüll aus Haushaltungen auf den Wert- und Recyclinghöfen abzugeben.
- (3) Dossenschrott wird im Verfahren nach § 11 der Satzung entsorgt.

§ 10 Altfahrzeuge

Altfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Altfahrzeug angebrachten sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Sie sind den vom Landkreis beauftragten Firmen zur Verwertung anzudienen. Der Landkreis trägt die Kosten für den Transport und die Verwertung in den Fällen, in denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann.

§ 11 Leichtverpackungsabfälle

- (1) Leichtverpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial, nicht aus Papier, Pappe oder Karton nach § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), die der Besitzer dem Vertragspartner des Dualen System Deutschland (DSD) zur Entsorgung überlässt. Hierzu gehören Leichtverpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoff (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoff), Verbunde (z.B. Getränkekartons), sowie alle mit dem Grünen Punkt des DSD gekennzeichneten Verpackungen, die sich zum Sammeln im Gelben Sack eignen. Die Nutzung anderer Säcke als die vom DSD kostenlos abgegebenen Gelben Säcke ist nicht gestattet.
- (2) Die Leichtverpackungsabfälle sind restentleert in den Gelben Säcken zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Die Gelben Säcke sind vor dem jeweiligen Grundstück so abzustellen, dass eine Zuordnung zum Besitzer möglich ist. Die Säcke sind gegen das Verwehen zu sichern. Sind gelbe Depotcontainer zur Erfassung von Leichtverpackungsabfällen aufgestellt, so sind diese zu nutzen.
- (3) Transport- und Umverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VerpackV werden vom Landkreis gem. §§ 4 und 5 VerpackV nicht entsorgt. Hersteller und Vertrieber der genannten Verpackungen sind verpflichtet, diese einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 12a Holzabfall

- (1) Holzabfall im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaf-

fenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
Zum Holzabfall gehören u. a. Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatte sowie Holz allgemein.

- (2) Nicht zum Holzabfall gehören Abfälle nach §§ 7 bis 11 sowie §§ 13 bis 20; insbesondere Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abrissarbeiten herrühren wie z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Holzkonstruktionen, Balken, Bretter etc., Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kühl- und Gefrieraggregate, Fernsehapparate, Pkw-Teile, Fahrzeugreifen, Waschmaschinen u. a. Elektronikgroßgeräte.
- (3) Holzabfall wird entsprechend den Bekanntmachungen in der Lokalpresse/ Abfallkalender abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich ist die einmalige unentgeltliche Selbstanlieferung von Holzabfall (bis max. 1 m³ je Anlieferung) unter Verwendung der Holzabfallkarten (Bestandteil des Abfallkalenders) auf den Deponien sowie Wertstoff- und Recyclinghöfen möglich.
- (5) Der Holzabfall ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Holzabfall zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m³ je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (6) Für zum Holzabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 und 5 genannten hinausgeht, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 12b Sonstiger Sperrabfall/vermischt

- (1) Sonstiger Sperrabfall/vermischt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 6 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
Zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehören u. a. Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, Sanitärkeramik, Plaste (Stühle, Tische, Eimer).
- (2) Nicht zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 7 bis 12a sowie §§ 13 bis 20 genannt sind
- (3) Sonstiger Sperrabfall/vermischt wird entsprechend den Bekanntmachungen in der Lokalpresse/Abfallkalender abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich ist die einmalige unentgeltliche Selbstanlieferung von sonstigem Sperrabfall/vermischt (bis max. 1 m³ je Anlieferung) unter Verwendung der Sperrabfallkarten (Bestandteil des Abfallkalenders) auf den Deponien sowie Wertstoff- und Recyclinghöfen möglich.
- (5) Der sonstige Sperrabfall/vermischt ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Sperrabfall/vermischt zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m³ je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (6) Für zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 und 5 genannten hinausgeht, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Bioorganische Abfälle

- (1) Bioorganische Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 7 sind bewegliche Sachen bioorganischen Ursprungs in haushaltsüblichen Mengen. Dazu gehören Küchenabfälle (z.B. Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Brotreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel), Obst- und Gemüseabfälle (z.B. Fruchtschalen, Obstkerne, Nusschalen, Kohlblätter, Salat, Kartoffel- und Zwiebelnabfälle), Gartenabfälle (z.B. Unkraut, verwelkte Blumen, Blumenerde, Zweige, Laub, Rasen- und Heckenschnitt, Kohlstrunke) und sonstiges (z.B. Kleintierstreu, Sägespäne, Haare, Federn, Papierschutt, Papierküchentücher).
- (2) Bioorganische Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Bioabfallbehältern getrennt von anderen Abfällen des § 6 Abs. 2 zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Flüssige bioorganische Abfälle dürfen nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Nasse bioorganische Abfälle sind in Papier einzuwickeln.
- (3) Soweit die Möglichkeit zur Eigenkompostierung in rechtlich zulässiger Art und Weise besteht, sollte diese genutzt werden. Rechtlich zulässig ist die Eigenkompostierung, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos (siehe Anlage 3 - Anzeige zur Eigenkompostierung) auf dem vom Abfallbesitzer bewohnten Grundstück oder in unmittelbarer Nähe auf eigenem oder auf Dauer zur Nutzung überlassenen Grundstück erfolgen kann.

§ 14 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will.
Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien und Batterien sowie Akkumulatoren, PCB-haltige Kondensatoren z.B. aus Waschmaschinen.
- (2) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall und gewerblichen Siedlungsabfällen vermischt oder in die Restabfall- oder Wertstoffbehälter entsorgt werden. Abfälle nach Abs.1 können dem Landkreis bei der mobilen Sammlung oder dem zugelassenen Zwischenlager auf der Deponie Stendal übergeben werden. Eine Annahme solcher Abfälle ist bei ausschließlicher Rücknahmepflicht durch den Fachhandel ausgeschlossen. Maximal dürfen 20 kg Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine Anmeldung bei der ALS erforderlich.

§ 15 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 9 sind bewegliche Sachen im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 1 zur Satzung mit Stern (*) gekennzeichnet.
- (2) Abfälle der im Abs. 1 genannten Abfallarten aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, sofern eine anderweitig zulässige Entsorgung nicht möglich ist. Die Abfälle sind getrennt nach ihrer Art auf dem hierfür vorgesehenen Zwischenlager der Hausmülldeponie Stendal anzuliefern bzw. am Schadstoffmobil zu übergeben. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Entscheidung über die Annahme dieser Abfälle zur Entsorgung vor.

§ 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 10 sind Geräte wie z.B. Elektroherde, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäscheschleuder, Trockner, Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernseher, Monitore, Rundfunkgeräte, Computer, Dunstabzugshauben, Elektro- und Elektronikkleingeräte, Gehäuse von Leuchtstofflampen u. a., deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Beim Kauf neuer Elektro- und Elektronikaltgeräte sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Handel Altgeräte zu übergeben.
- (3) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten erfolgt im Rahmen des Holzsystems (Straßensammlung). Die Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte sind frühestens 24 Stunden vor dem Abfuhrtermin und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass Straßen nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeschlossen und zügiges Verladen möglich sind. Unter Abgabe der Karten aus dem Abfallkalender ist auch eine Selbstanlieferung auf den Hausmülldeponien Stendal und Havelberg möglich (Bringssystem).

§ 17 Alttextilien

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 11 sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Neben der Möglichkeit, Altkleider im Rahmen von öffentlich bekannt gegebenen Sammlungen (z.B. DRK und karitative Vereine) in mit spezieller Aufschrift versehenen Plastikbeuteln im Holzsystem abzugeben, kann es der Landkreis gestatten, zusätzliche Depotcontainer für Alttextilien aufzustellen.

§ 18 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 12 sind Reifen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Nutzfahrzeugen mit/ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altreifen sollten zur Verwertung beim Kauf neuer Reifen zurückgegeben werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Altreifen an zugelassenen Verwertungsanlagen bzw. auf den Hausmülldeponien zu übergeben.

§ 19 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 13 sind:
 1. Beton, Ziegel (Bauschutt)
 2. Erde und Steine (Bodenaushub)
 3. Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch)
 4. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle/Baumischabfälle), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Bauschutt sind feste, nicht verunreinigte, bei Abbruchtätigkeit anfallende, aus mineralischen Bestandteilen bestehende Stoffe.
- (3) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Nicht zum Bodenaushub gehört Mutterboden. Dieser ist stets einer Verwertung zuzuführen.
- (4) Straßenaufbruch sind nicht verunreinigte Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Asphalt gebunden oder ungebunden im Straßenaufbruch verwendet werden oder wurden. Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen, wie z.B. Teer, ist gesondert zu behandeln und/oder zu verwerten.
- (5) Baustellenabfälle sind vorherrschend nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (6) Baumischabfälle sind bei Bauarbeiten jeglicher Art anfallende aus mineralischen und nichtmineralischen Bestandteilen bestehende Stoffe, die einer Bauabfallsortieranlage zuzuführen sind. Verbleibende nicht verwertbare Anteile werden deponiert, mineralische Bestandteile sind wiederzuverwerten.
- (7) Bei der Errichtung, Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen ist dem Verwertungsgebot von recyclingfähigen Abfällen besondere Rechnung zu tragen, indem eine nach Abfallarten getrennte Erfassung am Entstehungsort erfolgt und darüber hinaus Schad- und Störstoffe entfernt werden. Eine Vermischung verschiedener Abfallarten widerspricht dem Verwertungsgebot und ist nicht zulässig.
- (8) Öffentliche Auftraggeber sollen vorbildhaft dazu beitragen, dass recycelte Bauabfälle bevorzugt im Rahmen ihrer Auftragserteilung für bauliche Maßnahmen vorrangig gegenüber Primärmaterialien eingesetzt werden. Entsprechend dem Verwertungs- und Verminderungsgebot für Abfälle soll bei Bautätigkeiten, wo es technologisch möglich ist, bevorzugt Recyclingmaterial zum Einsatz kommen.

§ 20 Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 19 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Als angefallen gelten Abfälle,
 - die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen,
 - die für die Sondersammlungen bereitgestellt sind,
 - die bei der Lagerung, Behandlung oder in sonst zulässiger Weise bei der Verwertung als Restabfälle zur Beseitigung entstehen und
 - die zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise an der Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.Das Öffnen und Durchsuchen der Abfallbehälter und Abfallsäcke durch Dritte ist unzulässig.

§ 21 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restabfallbehälter/-container mit 60 l- bis 30 m³ Füllraum, Müllschleusen mit dazugehörigen 1,1 m³ Restabfallbehältern,
 2. Bioabfallbehälter mit 60 l- , 120 l- bis 240 l Füllraum,
 3. Papierbehälter mit 120 l- und 240 l- sowie 1,1 m³ bis 2,5 m³ Füllraum,
 4. Behälter für Leichtverpackungsabfälle des DSD mit 120 l- bis 10,0 m³ Füllraum,
 5. Glasdepotcontainer (DSD)

Glas (weiß)	max. 10,0 m ³ Füllmenge
Glas (braun)	max. 10,0 m ³ Füllmenge
Glas (grün)	max. 10,0 m ³ Füllmenge,
 6. Gelbe Säcke des DSD,
 7. Altkleidercontainer,
 8. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 40 l Volumen.
- (2) Für die Sammlung von Abfällen auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken stellen die vom Landkreis beauftragten Dritten Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen der nach Maßgabe dieser Satzung gestellten Abfallbehälter bzw. Müllschleusen auf dem Grundstück zu dulden.
- (3) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter, den Einsatz von Müllschleusen sowie die Zahl der durchzuführenden Abfahrten bestimmt der Landkreis nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechender großer Kapazität aufgestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, außer in Großwohnanlagen ohne Müllschleusen, muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 5 l pro Woche je Einwohnergleichwert gem. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung, zumindest aber ein zugelassener Restabfallbehälter bereit stehen. In Großwohnanlagen ohne Müllschleusen ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 15 l pro Woche je Einwohnergleichwert vorzuhalten. Auf begründetem Antrag hin, der bei der ALS zu stellen ist, kann nach Zustimmung durch den Landkreis davon abgewichen werden.

Ein Bioabfallbehälter ist aufzustellen, wenn Bioabfälle durch den Anschlusspflichtigen nicht selbst verwertet werden.

Fliegendes Gewerbe hat am Ort der Leistung einen zugelassenen Abfallbehälter gem. Abs. 1 vorzuhalten. Bei zeitweise ausübtem Gewerbe auf Gewerbegrundstücken kann auf Antrag beim Landkreis Stendal die Nutzung von Abfallsäcken zugelassen werden.

- (4) Die Abfallbehälter und dessen Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen bzw. Nutzer zu reinigen. Für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und Zusatzeinrichtungen, soweit sie von ihm zu vertreten sind, haftet der Anschlusspflichtige. Sie sind der ALS unverzüglich anzuzeigen.
- (5) In die Restabfallbehälter gehören u. a. nicht:
 1. Bioorganische Abfälle,
 2. Brennende, glühende oder heiße Stoffe,
 3. Abfälle, die von der Entsorgung (Einsammeln, Befördern oder Ablagern) ausgeschlossen sind,
 4. Schnee, Eis und Stoffe, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge und die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen und ungewöhnlich beschmutzen können,
 5. Tierkadaver,
 6. Abfälle aus medizinischen Einrichtungen der Kategorie B und C,
 7. Abfälle gemäß §§ 7 bis 12b sowie §§ 14 bis 19.Bei auftretenden Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Befüllung oder Verlust gehen diese zu Lasten des Anschlusspflichtigen.
- (6) In die Biotonne gehören nicht Restabfälle und die in Abs. 5 Nr. 2 - 7 genannten Abfälle.
- (7) Auf Antragsstellung Anschlusspflichtiger bei der ALS ist der Umtausch von Gefäßen verschiedener Größe entsprechend Abs. 1 Nr. 1 bis 3 möglich.
Der Umtausch von Abfallbehältern in eine andere Abfallbehältergröße kann einmal jährlich nach Antrag-

stellung bei der ALS erfolgen. Die Änderung der Gebührenpflicht erfolgt jeweils gemäß den in § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung genannten Fristen. Der Umtausch der Abfallbehälter erfolgt nach Antragstellung bei der ALS grundsätzlich nur durch das jeweils zuständige Entsorgungsunternehmen.

- (8) Für die Einsammlung von Restabfall, insbesondere, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfallt, können neben den in Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Behältern Abfallsäcke entsprechend Abs. 1 Nr. 8 eingesetzt werden.
- (9) Die Nutzung der Abfallbehälter darf nur in der dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechenden Weise erfolgen. Z.B. ist das Befüllen der für die Erfassung der Leichtverpackungsabfälle vorgesehenen Gebühre Behälter bzw. Säcke mit nicht dem Sammelzweck entsprechenden Stoffen oder dafür unzulässigen Wertstoffen, wie z. B. Glas und/oder Papier, verboten.
- (10) Nutzen mehrere Entsorgungspflichtige einen Abfallbehälter, kann dieser durch ein geeignetes Verschlussystem vor unberechtigter Benutzung gesichert werden. Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Zur Sicherstellung der verursachergerechten Abfallgebühren in Großwohnanlagen können die Gebühren haushalts-/aufgangs- und behälterbezogen umgelegt werden.

§ 22 Durchführung der Abfuhr

- (1) Der in den gemäß § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte Restabfall wird im Regelfall in einem vierwöchentlichen Abfuhrhythmus, bei Bioabfall in einem zweiwöchentlichen (Monate März bis Oktober) bzw. vierwöchentlichen (Monate November bis Februar) Abfuhrhythmus abgeholt. Bei Antragstellung bzw. Notwendigkeit (§ 21 Abs. 3 Satz 1) kann der Restabfall in kürzeren Zeitabständen (z.B. von Wohngrundstücken mit 1,1 m² MGB, von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wöchentlich bzw. zweiwöchentlich) abgeholt werden. Er geht mit Bereitstellung der Behälter in das Eigentum des Landkreises über. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird rechtzeitig über den Abfuhrkalender des Landkreises oder in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann einen anderen Abfuhrhythmus für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In dem Fall gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Abfälle sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen. Der Abfall/die Behälter sind so bereitzustellen, dass der Entsorgungswille erkennbar ist. Der fließende und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Der Zugang zu den Abfall- und Wertstoffbehälterplätzen darf am Abfuhrtag nicht durch parkende Autos beeinträchtigt werden. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Abfallbehälter sind noch am selben Tage, nach erfolgter Entleerung durch den Überlassungspflichtigen vom Straßenrand zu entfernen. Anwohner von Sackgassen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge haben die Abfallgefäße an der Einmündung der Durchfahrtsstraße bereitzustellen. Der Landkreis hat den Benutzungspflichtigen besondere Auflagen zu erteilen, wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage der Grundstücke, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt oder des Aufstellungsortes der Behälter, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder wenn die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Überfüllte Behälter können von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder anderes Verdichten nicht erlaubt. Die maximal zulässige Dichte darf 0,4 Mg/m³ nicht überschreiten. Die als Abfallbehälter zugelassenen Säcke sind zugebunden und gewichtsmäßig entsprechend ihrer Zweckbestimmung an den üblichen Entsorgungsstellen bereitzustellen.
- (4) Der Standplatz und der Transportweg für Abfallbehälter gleich oder größer 120 l - Füllraum müssen vom Anschlusspflichtigen ausreichend befestigt sein und das Beladen und den Abtransport ohne Zeitverlust zu lassen. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen ist die Abfuhr unverzüglich vorzunehmen. Feiertagsregelungen werden gesondert bekannt gegeben.
- (7) Baumaßnahmen, die zu einer möglichen Behinderung der Abfuhr führen können, sind rechtzeitig durch den Bauträger gegenüber der Entsorgungsfirma anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Bauträgers.
- (8) Die Entsorgung von Metall/ Schrott, Holzabfall und sonstigem Sperrabfall/ vermisch ist in §§ 9, 12a und 12b geregelt.
- (9) Außerhalb der regelmäßigen Abfuhr können nach Antragstellung beim Landkreis und dessen Zustimmung zusätzliche Abfuhr gegen Entgelt mit den beauftragten Dritten vereinbart werden. Darüber hinaus können Sonderleistungen gemäß § 4 Abs. 9 Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.

§ 23 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammlung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 24 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die gemäß § 4 Abs. 1 Gleichgestellten haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Familien mit der zum Haushalt gehörenden Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises kann der Abfallbehälter nach vorheriger Rücksprache mit der ALS mitgenommen und weiter benutzt werden.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Überlassungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührensatzung betreffen.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die zuständigen Behörden der Gemeinden haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres gem. § 7 Abs.1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (Meld DÜVO-LSA) vom 15.07.93 eine vollständige Änderungsanmeldung zu den Einwohnermeldebüchern mit folgenden Daten zu übermitteln:
 1. bei An- und Abmeldungen
 - a) Familienname
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Anschriften (frühere, gegenwärtige - beschränkt auf Anschriften innerhalb des gleichen Landkreises -)
 - e) Tag des Ein- und Auszuges;
 2. bei Geburt eines Kindes die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d);
 3. bei Todesfall die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) einschließlich Sterbetag.Darüber hinaus kann bei bestehender technischer Möglichkeit die Datenübertragung durch Abrufverfahren gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Meld DÜVO-LSA erfolgen.
- (5) Die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen (z.B. Bauschuttrecyclinganlagen, Sortieranlagen, Kompostanlagen, Autoverwertungsanlagen und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) haben dem Landkreis monatlich bis zum 15. des Folgemonats Angaben zu
 - Abfallaufkommen nach Art/Menge/Herkunft,
 - behandelten Abfallmengen, differenziert nach Art,
 - Mengen nicht verwertbarer Abfälle, differenziert nach Art und Entsorgungsanlage und
 - Mengen verwerteter Abfälle, differenziert nach Art und Verbleib zu übermitteln.

§ 25 Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer und Erzeuger von Abfällen, deren Abfälle nach § 3 Abs. 4 sowie §§ 12a/12b Abs. 6 von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen in Stendal und Havelberg anzuliefern. Den Anweisungen des Deponiepersonales ist Folge zu leisten. Bei Transporten sind die Abfälle vor Verlust zu sichern.
- (2) Für die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes anfallen und die durch diese Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gilt die Abfallgebührensatzung oder es kann die ALS ein privatrechtliches Entgelt erheben. Sonderregelungen der oberen und obersten Abfallbehörde bleiben davon unberührt.
- (3) Der Abfallbesitzer, außer Kleinanlieferer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung, ist verpflichtet, bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage eine Anlieferungserklärung über die Art und Herkunft des angelieferten Abfalls abzugeben.

§ 26 Illegale Abfallentsorgung

Es ist verboten, Abfälle aller Art oder Wertstoffe:

1. neben den zur Entsorgung bereitgestellten Containern abzulagern,
2. außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, zu lagern, abzulagern oder sonst wie zu entsorgen,
3. ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge einzusammeln oder zu befördern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

§ 27 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises und/oder in der Lokalpresse sowie im Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 28 Abfallgebührensatzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Gebühren sind so gestaltet, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfällen gefördert wird. Gleichzeitig soll der Anreiz zur Verwertung von Abfällen bzw. Wertstoffen gegeben werden, um die zu beizugehende Abfallmenge so klein wie möglich zu halten. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Landkreisverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 8 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 4 eine bewohnte oder bebaute Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht gemäß §§ 7 - 20 der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht in den, dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallbehältern überlässt,
 4. wer entgegen § 4 Absatz 5 sich nicht dem Anschlusszwang unterwirft und Abfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 3 Absätze 3 - 5 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, außerhalb des Landkreises Stendal beseitigt, entgegen § 4 Absatz 6 eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht sicherstellt, gemäß § 4 Absatz 7 falsche Angaben macht oder nicht ordnungsgemäß kompostiert,
 5. entgegen § 6 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt und somit das Verwertungsgebot gemäß § 6 Abs. 1 missachtet,
 6. entgegen § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 Altpapier, Pappe, Glas oder andere Abfälle neben dem Container abstellt, ablegt oder die Stellplätze für die Container auf andere Art verunreinigt und Altglas außerhalb der festgesetzten Zeiten einwirft,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht zu den oder außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt, andere Abfälle abstellt oder wer die gemäß § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs. 1, 2 dem Landkreis bereit gestellten Abfälle entwendet,
 8. entgegen § 10 Altautos auf öffentlichen Flächen und außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abstellt,
 9. entgegen § 11 Abs. 2 die Gelben Säcke mehr als 12 Stunden vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin herstellt, andere als die zugelassenen Gelben Säcke des DSD nutzt, sie anderweitig abstellt oder nicht gegen Verwehen sichert,
 10. wer entgegen § 12 Abs. 2 und 3 die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 5 und 7 bis 13 benannten Abfallarten gemeinsam mit dem Sperrmüll/ vermisch entsorgt und entgegen § 12 Abs. 4 und 6 nicht zum vorgeannten Zeitpunkt und in vorgegebener Weise bereitstellt,
 11. entgegen § 13 Abs. 2 andere als biogene Abfälle in die Biotonne entsorgt, oder die Biotonne ohne Zustimmung zur Eigenkompostierung nicht nutzt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 besonders überwachungsbedürftige Abfälle mit Restabfall vermisch und/oder über Restabfall- und/oder Wertstoffcontainer entsorgt,
 13. entgegen § 15 seine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen dem Landkreis nicht überlässt,
 14. entgegen § 16 Abs. 2 und 3 Haushaltskühlschränke und Fernsehgeräte unter Missachtung bestehender Regelungsmöglichkeiten (Rücknahme durch den Fachhandel, Abgabe im Rahmen des Holsystems bzw. Andienung auf den Deponien des Landkreises) entsorgt,
 15. entgegen § 19 Abs. 4 Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen nicht besonders behandelt und/oder verwertet,
 16. entgegen § 19 Abs. 6 Baumischabfälle nicht einer Bauabfallsortieranlage zuführt,
 17. entgegen § 19 Abs. 6 bei Baumaßnahmen eine, dem Verwertungsgebot widersprechende Vermischung verschiedener Abfallarten vornimmt,
 18. entgegen § 20 Abs. 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,
 19. entgegen § 21 Abs. 2 und 3 die in § 20 Abs. 1 vom Landkreis bestimmten Abfallbehälter nicht auf seinem Grundstück duldet,
 20. entgegen § 21 Abs. 4 und 5 die von den Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Abfallbehälter zweckfremd nutzt, nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust verursacht oder/und nicht unverzüglich anzeigt,
 21. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Abfall- oder/und Wertstoffbehälterplätzen behindert,
 22. entgegen § 22 Abs. 3 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht zu möglich ist sowie Abfälle über die zulässige Dichte einfüllt und/oder verdichtet,
 23. entgegen § 22 Abs. 4 den Stellplatz für die Abfallbehälter mit mehr als 120 l - Füllraum oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
 24. entgegen § 22 Abs. 7 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der Entsorgungsfirma anzeigt,
 25. entgegen § 21 Abs. 10 Nr. 1 ein Verschlussystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlussystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlussystems fahrlässig beschädigt,
 26. entgegen § 24 Abs. 1 und 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht satzungsgerecht erfüllt,
 27. entgegen § 24 Abs. 3 Beauftragten des Landkreises bei der Ausübung ihres Dienstes oder Auftrages bzgl. dieser Satzung den ungehinderten Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 28. entgegen § 24 Abs. 5 dem Landkreis unvollständige, nicht termingerechte und/oder nicht wahrheitsgetreue Angaben zu Abfalldaten übermittelt,
 29. entgegen § 25 Abs. 1 den Transport von Abfällen in nicht zulässiger Weise durchführt und nicht im Besitz der für den Transport von Abfällen erforderlichen Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG ist bzw. deren Regelungen nicht einhält,
 30. entgegen § 25 Abs. 2 und 3 außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallene Abfälle ohne dafür not-

wendige Genehmigungen annimmt, Abfälle nicht in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt, außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen Abfälle behandelt, lagert und ablagert, ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verträge Abfälle einsammelt und/oder befördert und in minderschweren Fällen eine Abfallentsorgung betreibt sowie falsch deklariert sowie

31. wer entgegen § 26 handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.550 Euro geahndet werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für 2004 außer Kraft.

Stendal, den 09.12.2004

Jörg Hellmuth
Landrat

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

Gem. § 3 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung von der Ablagerung auf den geordneten Deponien Stendal und Havelberg ausgeschlossene Abfälle

Abfall-schlüssel-Nr. gem. AVV	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0101	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307*	andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
010399	Abfälle a.n.g.
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499	Abfälle a.n.g.
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599	Abfälle a.n.g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108*(1)	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109(1)	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110	Metallabfälle
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303(1)	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenederde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden- und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0302	Abfälle aus der Holzkonservierung
030201*(1)	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202*(1)	chlororganische Holzschutzmittel
030203*(1)	metallorganische Holzschutzmittel
030204*(1)	anorganische Holzschutzmittel
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299	Holzschutzmittel a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030302	Sulfit- und Kalkschlamm (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)
030305	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309	Kalkschlammabfälle
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040103*(1)	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereirühe
040105	chromfreie Gerbereirühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
040214*(1)	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215(1)	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050102*	Entsalzungsschlämme
050103*	Bodenschlämme aus Tanks
050104*	saurer Alkylschlamm
050105*	verschüttetes Öl
050106*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107*	Säureteere
050108*	andere Teere
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112*	säurehaltige Öle
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115*	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölschwefelung
050117	Bitumen
050199	Abfälle a.n.g.
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
050601*	Säureteere
050603*	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle a.n.g.
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
050701*	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
050799	Abfälle a.n.g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
0601	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102*	Salzsäure
060103*	Flusssäure
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure
060106*	andere Säuren
060199	Abfälle a.n.g.
0602	Abfälle aus HZVA von Basen
060201*	Calciumhydroxid
060203*	Ammoniumhydroxid
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid
060205*	andere Basen
060299	Abfälle a.n.g.
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
060311*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060399	Abfälle a.n.g.

0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen	070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060403*	arsenhaltige Abfälle	070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060404*(1)	quecksilberhaltige Abfälle	070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
060499	Abfälle a.n.g.	070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
0605	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	070599	Abfälle a.n.g.
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen	070601*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
0606	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	070603*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	070604*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen	070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
060699	Abfälle a.n.g.	070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen
060704*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	070699	Abfälle a.n.g.
060799	Abfälle a.n.g.	0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
0608	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	070701*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	070703*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
060899	Abfälle a.n.g.	070704*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
060902	phosphorhaltige Schlacke	070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen	070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
060999	Abfälle a.n.g.	070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0610	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	070799	Abfälle a.n.g.
061099	Abfälle a.n.g.	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	080111*(1)	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
061199	Abfälle a.n.g.	080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
061301*(1)	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
061305*	Ofen- und Kaminruß	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
061399	Abfälle a.n.g.	080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	080120(1)	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	080121*(1)	Farb- oder Lackentfernerabfälle
070101*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	080199	Abfälle a.n.g.
070103*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
070104*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080201	Abfälle von Beschichtungspulver
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080299	Abfälle a.n.g.
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
070199	Abfälle a.n.g.	080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
070201*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
070203*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
070204*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080316*	Abfälle von Atzlösungen
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080319*	Dispensionsöl
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080399	Abfälle a.n.g.
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen	080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070213	Kunststoffabfälle	080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen	080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten	080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)	080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
070301*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	080417*	Harzöle
070303*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	080499	Abfälle a.n.g.
070304*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	0805	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080501*	Isocyanatabfälle
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen	090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
070399	Abfälle a.n.g.	090104*	Fixierbäder
0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden	090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
070401*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	090110	Einwegkameras ohne Batterien
070404*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	090199	Abfälle a.n.g.
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10	Abfälle aus thermischen Prozessen
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen	100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
070499	Abfälle a.n.g.		
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
070501*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen		
070503*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		
070504*(1)	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		

100103	Filterstäube aus Torfverbrennung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölföhrung	100804	Teilchen und Staub
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgaseschwefelung in Form von Schlämmen	100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100109*	Schwefelsäure	100809	andere Schlacken
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	100810*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	100813	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen	100814	Anodenschrott
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen	100816	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 100815 fällt
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen	100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100124	Sande aus der Wirbelschichtföhrung	100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	100899	Abfälle a.n.g.
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100199	Abfälle a.n.g.	100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100202	unverarbeitete Schlacke	100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
100210	Walzzunder	100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen	100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen	1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
100299	Abfälle a.n.g.	101003	Ofenschlacke
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100302	Anodenschrott	101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100304*	Schlacken aus der Erstschnelze	101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100305	Aluminiumoxidabfälle	101010	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 101009 fällt
100308*	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100316	Abschaum mit Ausnahme derjenigen, der unter 100315 fällt	101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen	101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt	101105	Teilchen und Staub
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmöhlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmöhlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen	101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 101109 fällt
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101111*	Gasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektro-nenströhlröhren)
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen	101112	Gasabfall mit Ausnahme derjenigen, der unter 101111 fällt
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101113*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen	101114	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen	101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen	101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
100399	Abfälle a.n.g.	101119*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	101120	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	101199	Abfälle a.n.g.
100402*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)	1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
100403*	Calciumarsenat	101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100404*	Filterstaub	101206	verworfenne Formen
100405*	andere Teilchen und Staub	101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	101211*	Gasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen	101212	Gasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
100499	Abfälle a.n.g.	101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	101299	Abfälle a.n.g.
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brantkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
100503*	Filterstaub	101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
100504	andere Teilchen und Staub	101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Brantkalk
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen	101312*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100510*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen	101314	Betonabfälle und Betonschlämme
100599	Abfälle a.n.g.	101399	Abfälle a.n.g.
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	1014	Abfälle aus Krematorien
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
100603*	Filterstaub	1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
100604	andere Teilchen und Staub	110105*	saure Beizlösungen
100606*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	110106*	Säuren a.n.g.
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	110107*	alkalische Beizlösungen
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	110108*	Phosphatierschlämme
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen	110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100699	Abfälle a.n.g.	110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	110111*	wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	110112	wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)	110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
100704	andere Teilchen und Staub	110115*	Eliuate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen	110199	Abfälle a.n.g.
100799	Abfälle a.n.g.	1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie

110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)		
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	150111*(1)	unreinigt sind
110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	1502	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen	150202*(1)	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
110299	Abfälle a.n.g.	16	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
1103	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	1601	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
110301*	cyanidhaltige Abfälle		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
110302*	andere Abfälle	160103 (1)	Altfreifen
1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	160104*	Altfahrzeuge
110501	Hartzink	160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
110502	Zinkasche	160107*(1)	Ölfilter
110503*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	160108*	quecksilberhaltige Bestandteile
110504*	gebrauchte Flussmittel	160109*	Bestandteile, die PCB enthalten
110599	Abfälle a.n.g.	160110*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	160111*	asbesthaltige Bremsbeläge
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	160112	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	160113*(1)	Bremsflüssigkeiten
120102	Eisenstaub und -teile	160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	160116	Flüssiggasbehälter
120106*	halogenhaltige Bearbeitungsschlämme auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	160117	Eisenmetalle
120107*	halogenfreie Bearbeitungsschlämme auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	160118	Nichteisenmetalle
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	160119	Kunststoffe
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	160120	Glas
120110*	synthetische Bearbeitungsschlämme	160121*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	160122	Bauteile a.n.g.
120113	Schweißabfälle	160199	Abfälle a.n.g.
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen	160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
120118*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsschlämme	160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
120199	Abfälle a.n.g.	160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
1203	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	1603	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
120301*	wässrige Waschlösungen	160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung	160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1301	Abfälle von Hydraulikölen	160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	1604	Explosivabfälle
130104*	chlorierte Emulsionen	160401*	Munition
130105*	nichtchlorierte Emulsionen	160402*	Feuerwerkskörperabfälle
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	160403*	andere Explosivabfälle
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	1605	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
130111*	synthetische Hydrauliköle	160504*(1)	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	160505(1)	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
130113*	andere Hydrauliköle	160506*(1)	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
1302	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	160507*(1)	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	160508*(1)	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	160509(1)	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	1606	Batterien und Akkumulatoren
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	160601*	Bleibatterien
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	160602*	Ni-Cd-Batterien
1303	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsschlämme	160603*(1)	Quecksilber enthaltende Batterien
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsschlämme, die PCB enthalten	160604(1)	Alkalibatterien (außer 160603)
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsschlämme auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen	160605	andere Batterien und Akkumulatoren
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsschlämme auf Mineralölbasis	160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsschlämme	1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsschlämme	160708*	ölhaltige Abfälle
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsschlämme	160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
1304	Bilgenöle	160799	Abfälle a.n.g.
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	1608	Gebrauchte Katalysatoren
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
130503*	Schlämme aus Einlaufschichten	160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	1609	Oxidierende Stoffe
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
1307	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumchromat
130701*	Heizöl und Diesel	160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
130702*	Benzin	160904*	oxidierende Stoffe a.n.g.
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
1308	Ölabfälle a.n.g.	161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
130802*	andere Emulsionen	161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
130899*	Abfälle a.n.g.	161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
140601*(1)	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
140602*(1)	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
140603*(1)	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
140604*(1)	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
140605*(1)	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	1702	Holz, Glas und Kunststoff
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
150101(1)	Verpackungen aus Papier und Pappe		
150102	Verpackungen aus Kunststoff		
150103	Verpackungen aus Holz		
150104	Verpackungen aus Metall		
150105	Verbundverpackungen		
150106	gemischte Verpackungen		
150107	Verpackungen aus Glas		
150109	Verpackungen aus Textilien		
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe ver-		

170202	Glas	190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
1703	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)	190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
170401	Kupfer, Bronze, Messing	190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
170402	Aluminium	190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
170403	Blei	190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
170404	Zink	190899	Abfälle a.n.g.
170405	Eisen und Stahl	1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
170406	Zinn	190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
170407	gemischte Metalle	190904	gebrauchte Aktivkohle
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	190999	Abfälle a.n.g.
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	1910	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	191001	Eisen- und Stahlabfälle
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	191002	NE-Metall-Abfälle
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	191101*	gebrauchte Filtertöne
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	191102*	Säureteere
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	191103*	wässrige flüssige Abfälle
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)	191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
180106*(1)	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	191199	Abfälle a.n.g.
180107(1)	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	191201	Papier und Pappe
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	191202	Eisenmetalle
180110*(1)	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	191203	Nichteisenmetalle
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	191204	Kunststoff und Gummi
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
180205*(1)	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
180206(1)	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen	191208	Textilien
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen	191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	191301*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
190107*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt	200101	Papier und Pappe
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	200102	Glas
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen	200110	Bekleidung
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	200111	Textilien
190199	Abfälle a.n.g.	200113*(1)	Lösemittel
1902	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	200114*	Säuren
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	200115*	Laugen
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	200117*	Fotochemikalien
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	200119*(1)	Pestizide
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen	200121*(1)	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	200125	Speiseöle und -fette
190209*	festen brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen	200127*(1)	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	200128(1)	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
190299	Abfälle a.n.g.	200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen	200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	200133*(1)	Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen	200134(1)	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
1904	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
190401	verglaste Abfälle	200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
190403*	nicht verglaste Festphase	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	200139	Kunststoffe
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	200140(1)	Metalle
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	200199	sonstige Fraktionen a.n.g.
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
190599	Abfälle a.n.g.	200201	biologisch abbaubare Abfälle
1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2003	Andere Siedlungsabfälle
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	200304	Fäkalschlamm
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
190699	Abfälle a.n.g.		
1907	Deponiesickerwasser		
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält		
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt		
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.		

a.n.g.: anders nicht genannt (undifferenzierte Abfallarten).
 (1) Außer Kleinmengen gemäß §§ 14 und 15 Abfallentsorgungssatzung
 (2) Von einzelnen Entsorgungsleistungen gemäß § 3 (3) u. (4) ausgeschlossene Abfälle
 : besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Annahme der nur mit () gekennzeichneten und nicht zusätzlich gekennzeichneten Abfälle, soweit nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen, nur nach Voranmeldung bei der Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (ALS).

Anlage 2

Abfallpositivliste

Auf den Deponien Stendal und Havelberg angenommene Abfälle gemäß § 3 Abfallentsorgungssatzung

Abfall- Schlüssel- Nr. gem. AVV	Abfallbezeichnung (Abfallarten nach AVV)	Bemerkungen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	D (+)
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	V, D (+)
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (nur <i>verunreinigte Kunststofffolien</i>)	V, D (+)
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur <i>überlagerte Nahrungsmittel, Würzmittelrückstände, überlagerte Genussmittel, Tabakstaub, -gruß, -rippen, -schlamm</i>)	V, D (+)
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (nur <i>Spuckstoffe</i>)	V, D (+)
04	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09(2)	Abfälle aus Verbundmaterialien (<i>imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer</i>)	(+)
04 02 22(2)	Abfälle aus verarbeiteten Textilien	V (+)
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen (nur <i>Kiesabbrand</i>)	V, D (+)
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 03	Industrieruß	D (+)
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 99(1)	Abfälle a.n.g. (nur <i>Gummiabfälle, die nicht von Altreifen stammen</i>).	V, D (+)
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	D (+)
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (<i>einschließlich wasserabweisender Materialien</i>)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	D (+)
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten (nur <i>Fotopapier</i>)	V, D (+)
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (nur <i>Fotopapier</i>)	V, D (+)
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (<i>außer 19</i>)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	V, D (+)
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	V, D (+)
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	D (+)
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	D (+)
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	D (+)
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03(1)	Ofenschlacke	V, D (+)
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	V, D (+)
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V, D
09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V, D
10 09 10(1)	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	V, D (+)
10 09 99	Abfälle a.n.g.	D
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	V, D (+)
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	V, D (+)
10 10 99	Abfälle a.n.g. (nur <i>Formlehmabfälle</i>)	D

10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	(+)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	D(+)
10 12 03	Teichen und Staub	(+)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 06	Teichen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	V, D (+)
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	Ablagerung nur im Monobereich (+)
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne (nur <i>Duroplastabfälle, Hartpapier-, Hartgewebe, Vulkanfaserabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- u. Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle</i>)	V, D (+)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur <i>ohne schädliche Verunreinigungen</i>)	V, D (+)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Ablagerung nur im Monobereich (+)
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	D (+)
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	D (+)
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	D (+)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	V, D (+)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	V, D (+)
17 01	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	V, D (+)
17 02 03	Kunststoff (nur <i>PVC-Abfälle PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, verunreinigte Kunststofffolien</i>)	V, D (+)
17 03	Bitumengemische, Kohleenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohleenteer und teerhaltige Produkte (nur <i>Teerpappe und bitumengeprägtes Papier</i>)	(+)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	V
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	V, D (+)
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (nur <i>Mineralfasergemische</i>)	D (+)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	D (+)
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Ablagerung nur im Monobereich (+)
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	V, D (+)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (nur Abbruchabfälle aus Gebäudearbeiten (Plattenbauten), die mit Dämmstofffasern, -resten vermischt sind)	V, D (+)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	V (+)
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	D (+)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	D (+)
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	D (+)
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	D (+)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	V, D
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	D (+)
19 08 02	Sandfrügrückstände	D (+)
19 08 05(1)	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur <i>Faulschlamm</i>)	V, D (+)
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	D (+)
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	D (+)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 05	Glas (nur Frontglas aus dem Recycling von Bildröhren)	V, D
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste)	D(+)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)	
20 01 08(2)	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	(+)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	V
20 02 02	Boden und Steine	V, D (+)
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	(+)
20 03 07	Sperrmüll (Holzabfall gem. § 12a und sonstiger Sperrabfall/vermischt gem. § 12b)	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	

- (*) Die mit (*) gekennzeichneten Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig.
 (1) nur Deponie Stendal
 (2) nur Deponie Havelberg
 (+) gemäß § 3 Abs. 5 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern, jedoch nicht vom Deponieren.

Die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle ist nur im Rahmen des Wege- und Deponiebaues und für Abdeckzwecke zulässig. Die Lagerung soll auf eingerichteten Vorbehaltflächen erfolgen.

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden u. Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
20 02	Garten- u. Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine

Maßnahmen zur Ablagerung

- Für gekennzeichnete Abfälle sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:
V Die mit „V“ gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit der Ablagerung entscheidet die Abfallbehörde.
D Bei den mit „D“ gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern der Positivliste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entsprechenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3(4), 10, 12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde. Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35% des Feststoffgehaltes zu entwässern.

Anlage 3

zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

Anzeige zur Eigenkompostierung

Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück

(Bitte nur ausfüllen, wenn die Kompostierung auf dem Grundstück stattfindet, für das der Gebührenbescheid erstellt wurde.)

Name:

Anschrift:

Kundennummer:

Telefon:

Landkreis Stendal

Umweltamt

Postfach 10 14 55

39554 Stendal

ANZEIGE

Gemäß § 4 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (AbfG LSA) und § 4 (7) der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) verpflichte ich mich, auf meinem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück, die anfallenden bioorganischen Abfälle vollständig zu kompostieren und zu verwerten. Damit entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle mit folgender Begründung:

- Es besteht ein Kompostplatz in ausreichender Größe.
 Für die Verwertung des Kompostes sind ausreichende Beetflächen vorhanden (25 qm/Person; Rasen zählt nicht dazu).
 Der Kompostplatz kann nachweislich von allen Personen des Grundstückes genutzt werden.

* entsprechendes bitte ankreuzen

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgetreu vorgenommen zu haben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Falls im Besitz einer Biotonne:

Bitte die auf meinem Grundstück stehende Biotonne abholen (ja) (nein)

* entsprechendes bitte ankreuzen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.04 (BGBl. S. 82), und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.07.03 (GVBl. LSA S. 158), in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.03.04 (GVBl. LSA S. 234) in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) v. 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.03 (GVBl. LSA S. 370), sowie des § 28 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundsätze
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Leistungsumfang
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
§ 7	Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8	Fälligkeit der Gebühren
§ 9	Anzeigepflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
 Anlage 2: Gebühren für die Annahme von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Zwischenlager auf der Deponie Stendal
 Anlage 3: Gebühren für die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
 Anlage 4: Einwohnergleichwerte (EGW)
 Anlage 5: Gebührenübersichten

§ 1 Grundsätze

- Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- Die Gebührentarife legt der Landkreis fest. Die ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt) erstellt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gem. § 28 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung im Auftrag des Landkreises Stendal den Gebührenbescheid und nimmt den Einzug vor.
- Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Auf gemeinsamen Antrag des Grundstückseigentümers und der Mieter bei der ALS kann die Anschluss-/Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen werden.
- Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung gem. § 6 ist der Anlieferer. Nach Entscheidung der unteren Abfallbehörde kann es auch der Abfallerzeuger/-besitzer sein.
- Gebührenpflichtig bei Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 22 Abs. 9 der Entsorgungssatzung und bei Umtausch eines Abfallbehälters nach § 21 Abs. 7 der Entsorgungssatzung ist der Auftragnehmer.
- Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Müllsäcken ist der Erwerber.
- Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 5 Abs. 2 - 6 Abfallentsorgungssatzung ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 21 Abs. 1 und 3 Abfallentsorgungssatzung vorzuhalten. Für Wochenendgrundstücke gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung können stattdessen zugelassene Müllsäcke für die Restabfallentsorgung verwendet werden. Die Nutzung von Müllsäcken für die Restabfallentsorgung ist darüber hinaus auch auf den übrigen Grundstücken gem. § 5 Abs. 3 - 6 Abfallentsorgungssatzung möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.

§ 3 Leistungsumfang

Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:

- Sammlung und Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und/oder gewerblichen Siedlungsabfällen;
- Sammlung, Abfuhr und Behandlung (Kompostierung) von bioorganischen Abfällen;
- Bereitstellung von Abfallbehältern;
- Entsorgung von umweltgefährdenden und/oder ordnungswidrig abgelagerten Abfällen gem. § 11 AbfG LSA, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
- 1x jährlich haushaltsnahe Sammlung sonstigen Sperrabfalls (vermischt);
- 1x jährlich haushaltsnahe Sammlung des Holzabfalls;
- 1x jährlich haushaltsnahe Sammlung von Metall/Schrott;
- 1x jährlich haushaltsnahe Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Sammlung und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (2x jährlich mit Schadstoffmobil) sowie Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. §§ 14, 15 der Abfallentsorgungssatzung;
- 1x jährlich gebührenfreie Annahme von sonstigem Sperrabfall (vermischt) in den Abfallannahmestellen des Landkreises (Wertstoff- und Recyclinghöfe);
- 1x jährlich gebührenfreie Annahme von Holzabfall in den Abfallannahmestellen des Landkreises (Wertstoff- und Recyclinghöfe);
- gebührenfreie Annahme von Metall/Schrott, textilen Fußbodenbelägen auf den Wertstoff- und Recyclinghöfen;
- Sammlung, der Transport und die Verwertung von Altpapier;
- Annahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- Behältermanagement inklusive Betrieb, Pflege und Wartung des Behälteridentifikationssystems;
- Unterhaltung von Wertstoff- und Recyclinghöfen;
- Bewirtschaftung der Hausmülldeponien des Landkreises sowie deren Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge;
- Abfallberatung für private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Verwaltung/Organisation und die Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
- Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzeptionen, Programmen und Plänen;
- Modellversuche.

§ 4 Gebührenmaßstab

- Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus
 - der Grundgebühr (beinhaltet die Leistungen der Ziffern 4 bis 22, § 3 der Abfallgebührensatzung),
 - der Behälternutzungsgebühr (für Leistungen der Ziffer 3, § 3 der Abfallgebührensatzung),
 - der Nutzungsgebühr für Müllschleusen (soweit private Haushaltungen dort angeschlossen sind, die ALS diese betreibt und die Datenerfassung vornimmt) und
 - der Leistungsgebühr (für Leistungen der Ziffern 1 und 2, § 3 der Abfallgebührensatzung).
 Weitere Gebühren sind die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Hausmülldeponien und den Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie die Zusatzgebühr für Sonderleistungen.

- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich:
- bei der Grundgebühr nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend Anlage 4 dieser Satzung;
 - bei der Leistungsgebühr nach der Zahl der Leerungen der Abfallbehälter bzw. dem entsorgten Abfallvolumens bei Müllschleusen;
 - bei der Selbstanlieferung zu den Hausmülldeponien und den Wertstoff- und Recyclinghöfen nach Art und Menge des Abfalls;
 - bei Sonderleistungen nach Umfang der Inanspruchnahme und
 - beim Umtausch von Behältern nach Anzahl und Größe der Behälter.

Soweit sich für Nummer 3 der Anlage 4 der Satzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

- (3) Werden gemäß § 21 Abs. 3, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermittelt.
- (4) Für die Zahl der in Anspruch genommenen Behälterleerungen wird die Leistungsgebühr erhoben. An die Grundgebühr ist eine auf den Einwohnergleichwert bezogene Anzahl an Leerungen gebunden (§ 5 Abs. 2).
- (5) Die Anschlusspflichtigen - außer in Großwohnanlagen - können die Größe der von ihnen genutzten Abfallbehälter zwischen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l wählen.
- (6) Für Wochenendgrundstücke wird ein EGW gem. Anlage 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt. Bei durchschnittlich halbjährlicher Nutzung kann die Gebühr nach EGW auf Antrag auf jeweils den halben Gebührensatz gemindert werden. Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.
- (7) Bei zeitweilig auf Gewerbegrundstücken ausgeübtem Gewerbe, bei Montagetätigkeit und anderer Tätigkeit außerhalb des Stammbetriebes sowie bei geringer Auslastung (z.B. Gaststätten, Hotels der Anlage 4 Punkt 3) kann auf begründeten schriftlichen Antrag beim Landkreis die Gebühr nach EGW nach der Arbeitszeit oder nach der tatsächlichen Beschäftigung an der Abfallstelle anteilig veranlagt werden. Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS können
- Sonderleistungen in Form von Transportleistungen (Gefäßhin- und -rücktransport von 10 m bis 40 m vom Standplatz zur Entleerungsstelle) vereinbart und/ oder
 - ein Umtausch der Abfallbehälter vorgenommen werden, die/der gemäß § 5 Abs. 8, 9 gebührenpflichtig sind/ ist.
- (9) Auf besondere Anforderung des Abfallbesitzers werden gebührenpflichtige Sonderleistungen für die haushaltsnahe Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/ vermisch, Elektro- und Elektronikaltgeräten (z.B. Kühlaggregate, Fernsehgeräte) außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine erbracht.
- (10) Für verlorengangene bzw. fahrlässig beschädigte und dadurch nicht mehr funktionstüchtige Datenträger für die Müllschleusenutzung werden Gebühren in Höhe von 15,00 €/Datenträger erhoben. Im Falle des Eigenverschuldens hat der Verursacher Schadensersatz zu leisten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je EGW beträgt 15,12 € pro Jahr.
- (2) Bei Anschlusspflichtigen - außer Großwohnanlagen ohne Müllschleusen - ist an die Grundgebühr bezüglich der Restabfallentsorgung ein Mindestleerungsvolumen von 240 l je EGW und Jahr gebunden. Auf 1,0 EGW bezogen ergibt sich in Abhängigkeit von der Behältergröße folgende Anzahl an Leerungen pro Jahr:

Tabelle 5.2.1.

Behälter	Restabfall	
	Leerungen bei 1,0 EGW	Leerungen x Anzahl n EGW
60 l	4	4x n EGW
80 l	3	3 x n EGW
120 l	2	2 x n EGW
240 l	1	1 x n EGW
1.100 l	0,25 (jedoch mind. 1 Leerung)	0,25 x n EGW (immer auf volle Behälterleerung aufgerundet)

Ergeben sich gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf vollen Wert aufzurunden. Bei privaten Haushaltungen ergibt sich danach in Abhängigkeit von der Behältergröße folgende Anzahl an Leerungen pro Jahr:

Tabelle 5.2.2.

Behälter	Restabfall			
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	>3-PHH
60 l	4	6	9	11
80 l	3	5	7	9
120 l	2	3	5	6
240 l	1	2	3	3

Analog ist bei Müllschleusen folgendes Leerungsvolumen an die Grundgebühr gebunden:

Tabelle 5.2.3.

Liter	Restabfall			
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	>3-PHH
	240	360	480	640

- (3) Bei anschlusspflichtigen Großwohnanlagen ohne Müllschleusen ist an die Grundgebühr bezüglich der Restabfallentsorgung ein Mindestleerungsvolumen von jeweils 480 l je EGW und Jahr gebunden:

Tabelle 5.3.

Behälter	Restabfall	
	Leerungen pro n EGW	0,48 / 1,100 x n EGW bzw. 0,44 x n EGW
1.100 l		

Ergeben sich gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf vollen Wert aufzurunden.
EGW = 1,5 (Sammelveranlagung analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)
n = Anzahl der Haushalte

- (4) Die Behälterermittlungsgebühr beträgt

a) ohne Müllschleusenutzung in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Tabelle 5.4 a); ergänzt um Container > 1,1 m³ und Presscontainer

Behälter	60l/80l/120l	240l	1.100l	Container >1,1 m ³ je m ³	Presscontainer >1,1 m ³ je m ³
€/Jahr	5,28	7,80	60,00	40,00	20,00

- b) bei Müllschleusenutzung anteilig am 1.100 l-Behälter beträgt die Behälterermittlungsgebühr 0,60 € pro EGW.

- (5) Nutzer von Müllschleusen entsprechend § 4 Abs.1c) zahlen zusätzlich eine Müllschleusenutzungsgebühr in Höhe von 8,16 € je EGW.

- (6) Die Leistungsgebühr beträgt

a) für Restabfall je Behälterleerung, entsprechend § 5 Abs. 2, Tabelle 5.2.1 sowie für jede zusätzliche Behälterleerung:

Tabelle 5.6a.; ergänzt um Container > 1,1 m³

Behälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung]
60	2,21
80	2,81
120	3,69
240	7,37
1.100	32,17
Müllsack 40 l	1,73

Container > 1,1 m³ 35,00 pro m³
b) für anteilige Leerungen bei Müllschleusen 0,03 € pro Liter.

- (7) Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein Bioabfallbehälter pro Haushalt): Tabelle 5.7.

Behälter [Liter]	Behälterermittlungsgebühr [€/Jahr]	Leistungsgebühr [€/Leerung]
60	5,28	1,14
120	5,28	2,02
240	7,80	3,94

- (8) Zusatzgebühr für Sonderleistungen gem. § 4 Abs. 8a:

Tabelle 5.8.

Behälter	10 - 20 m Transportweg	> 20 - 40 m Transportweg
60 l / 80 l / 120 l	0,50 €/Leerung	0,90 €/Leerung
240 l	0,60 €/Leerung	1,00 €/Leerung
1.100 l	0,90 €/Leerung	1,50 €/Leerung

- (9) Zusatzgebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters gem. § 4 Abs. 8 b):

60 l / 80 l / 120 l / 240 l	25,00 €/ Behälter
1.100 l	30,00 €/ Behälter
Container > 1,1 m ³	40,00 €/ Behälter

- (10) Die Erststellung eines Behälters und/oder die Ausstattung mit einem Transporter ist Bestandteil der Grundgebühr. Auf Antragstellung bei der ALS in der Zeit vom 01.01. bis zum 29.02.2004 ist der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter gebührenfrei möglich.

- (11) Gebühren für Leistungen auf besondere Anforderung, gem. § 4 Abs. 9, für die Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/ vermisch, Elektro- und Elektronikaltgeräten außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine:

a) Geräte bis 50 kg	18,00 €/Stück
b) Geräte über 50 kg	28,00 €/Stück

- (12) Für die Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden wird eine pauschale Zusatzgebühr in Höhe von 2,00 € je Ausfertigung erhoben.

§ 6 Gebührensätze für die Selbstanlieferung auf Wertstoff- und Recyclinghöfen

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen wird eine Gebühr entsprechend Abfallart gem. Anlage 1 erhoben.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Selbstanlieferung mit PKW (Kofferraum), Pkw-Anhängern, Kraftfahrzeugen bis 1 Mg zulässiger Zuladung, Kombifahrzeugen u.a.. In diesen Fällen beträgt die Gebühr je Fahrzeug und Anlieferung bis 100 kg Abfall:

a) eine Anlieferung mit Sperrabfallkarte des Abfallkalenders	ohne zusätzl. Gebühr,
b) Anlieferung mit PKW (Kofferraum)/Fahrrad-/ Mopedanhänger	5,00 €/Anlieferung,
c) für Pkw-Anhänger, Kombifahrzeuge u.a. und andere	7,00 €/Anlieferung

- (3) Bei der Anlieferung von Abfällen von Baum- und Strauchschnitt, Grünabfällen sowie Laub können bis zu 2 Anlieferungen pro Jahr jeweils bis 1 m³ auf die Karten des Abfallkalenders ohne zusätzliche Gebühr abgegeben werden.

- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen entsprechend § 15 Abfallentsorgungssatzung werden die in der Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben.

- (5) Private Haushaltungen können Sonderabfallkleinmengen ohne zusätzliche Gebühr über das Schadstoffmobil sowie auf der Deponie Stendal entsorgen.

- (6) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden die in der Anlage 3 genannten Gebühren erhoben.

- (7) Gebührenermäßigungen sind nur in begründeten Fällen nach Antragstellung bei der unteren Abfallbehörde möglich.

§ 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat, in dem der Anschlusspflichtige an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Maßgebend für die Gebührenermittlung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses. Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage bzw. Sonderabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem letztmalig Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend § 3 Nr. 1 - 14 in Anspruch genommen werden. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Monate und die Leistungsgebühr nach der Anzahl der Leerungen festgesetzt.

- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann in begründeten Fällen die Gebühr nach EGW teilweise erlassen werden, wenn

- sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
- Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.

Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebühr gemäß § 5 wird zu gleichen Raten am 15.3., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht die volle Summe zum 15.3. oder die halbe Summe zum 15.3. und 15.8. gezahlt wird. Leistungs-, Behälterermittlungs- und Umtauschgebühren können rückwirkend im dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr bzw. bei Beendigung der Gebührenpflicht nachberechnet werden.

- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung, bei Sonderleistungen mit der Inanspruchnahme, fällig.

- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe des Kalenderjahres die Gebühren nachher erhoben, so werden diese einen Monat nach Heranziehung fällig.

- (5) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die Gebühren entrichtet worden sind, so werden Überzahlungen mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenermittlung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Satzung für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 2 Abs. 6 festgesetzt.

- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushalten lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen).
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung. Wechsel der Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 5, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für 2004 außer Kraft.

Stendal, den 09.12.2004

Landrat Jörg Hellmuth

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Anlage 1

Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfallschlüssel nach AVV	Sorte	Abfallart / Bezeichnung nach AVV (nähere Erläuterung zur Abfallart)	Bemerkung	EUR/t bis 05/2005	EUR/t ab 06/2005
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
00 00 00	999	Fremdwägung je Stück		5,00	5,00
01 04 10	259	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	D	30,00	125,00
02 01 03	238	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	V, D	35,00	125,00
02 01 04	279	Kunststoffabfälle			
		(nur verunreinigte Kunststofffolien)	V, D	200,00	125,00
02 03 04	237	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm)	V, D	35,00	125,00
02 03 04	239	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Würzmittelrückstände)	V, D	35,00	125,00
02 03 04	240	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (überlagerte Nahrungsmittel und Genussmittel)	V, D	35,00	125,00
03 03 07	242	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (Spuckstoffe)	V, D	35,00	125,00
04 02 09	329	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien)	[2]	35,00	125,00
04 02 22	329a	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	[2], V	35,00	125,00
06 03 16	261	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	V, D	35,00	-
06 13 03	260	Industrieruß	D	35,00	125,00
07 02 99	348	Abfälle a. n. g. (nur Gummiabfälle, die nicht von Altreifen stammen)	[1], V, D	35,00	125,00
08 01 12	271	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 08 11 fallen	D	35,00	125,00
08 04 10	272	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	D	35,00	125,00
09 01 07	243	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V, D	35,00	125,00
09 01 08	373	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V, D	35,00	125,00
10 01 01	210	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	V, D	35,00	-
10 01 05	251	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	V, D	35,00	-
10 01 23	270	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	D	35,00	-
10 02 08	268	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	D	25,00	-
10 02 15	267	andere Schlämme und Filterkuchen	D	35,00	125,00
10 09 03	210a	Ofenschlacke	V, D	35,00	-
10 09 06	375	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	V, D	15,00	-
10 09 08	252a	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V, D	4,30	-
10 09 10	252c	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	V, D	25,00	-
10 10 08	376	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	V, D	15,00	-
10 10 99	256	Abfälle a.n.g. (nur Formlehmabfälle)	D	5,00	-
10 11 03	257	Glasfaserabfall	D	35,00	-
10 12 01	264	Rohmischungen vor dem Brennen	D	35,00	-
10 12 03	265	Teilchen und Staub	D	35,00	-
10 13 06	263	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	V, D	35,00	-
12 01 05	275	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Duroplastabfälle)	V, D	35,00	125,00
12 01 05	276	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfibrillenabfälle)	V, D	35,00	125,00
12 01 05	277	Kunststoffspäne- und -drehspäne (PVC-Abfälle)	V, D	35,00	125,00
12 01 05	278	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Kunstglas-, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle)	V, D	35,00	125,00
12 01 05	280	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Epoxidharzabfälle)	V, D	35,00	125,00

12 01 17	253	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigung)	V, D	15,00	-
16 01 03	301	Altreifen (vom PKW ohne Felge je Stück)	V	1,50	-
16 01 03	334	Altreifen (vom PKW mit Felge je Stück)	V	2,50	-
16 01 03	302	Altreifen (vom LKW mit und ohne Felge < 1,2 m Durchmesser; unter 0,4 m Breite je Stück)	V	15,00	-
16 01 03	362	Altreifen (Schlepperreifen < 1,2 m Durchmesser; > 0,4 m Breite je Stück)	V	20,00	-
16 02 16	329	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	D (MB)	40,00	-
16 11 02	370	Auskleidung und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	D	35,00	-
16 11 04	371	Auskleidung und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	D	35,00	-
16 11 06	248	Auskleidung und feuerfeste Materialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen (Ofenausbruch)	D	35,00	-
17 01 03	254	Fliesen, Ziegel und Keramik (für Wegebau)	V, D	5,00	-
17 01 07	311	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	V, D	10,00	-
17 02 01	284	Holz (Bau- und Abbruchholz; mit Anhaftungen)	V, D	15,00	-
17 02 01	284a	Holz (Wurzelholz, Baumstübben)	V	50,00	-
17 02 01	284b	Holz (unbehandelt)	V	15,00	-
17 02 03	281	Kunststoff (sonstige ausgehärtete Kunststoffe)	V, D	35,00	125,00
17 03 03*	285	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe und bitumengetränktes Papier)		35,00	125,00
17 04 11	269	Kabel, außer 17 04 10	V	35,00	-
17 05 04	207	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Z0)	V	0,00	-
17 05 04	208	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Z1)	V	3,00	-
17 05 04	209	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Z2)	V, D	20,00	-
17 05 04	283	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (verunreinigt, Z2)	V, D	25,00	-
17 05 04	310	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen 17 05 03 (frei von Fremdstoffen, Z1)	D	2,00	-
17 05 08	428	Glæsschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	V, D	25,00	-
17 06 03*	288b	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserabfälle)		50,00	-
17 06 04	288	Dämmmaterialien mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Polystyrol, Styropor)	V	500,00	500,00
17 06 04	288a	Dämmmaterialien mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Mineralfaserabfälle)		45,00	-
17 06 05*	214	asbesthaltige Baustoffe	D (MB)	35,00	-
17 06 05*	215	asbesthaltige Baustoffe (mit Vorbereitung)	D (MB)	40,00	-
17 08 02	263	Baustoff auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	V, D	35,00	-
17 09 03*	206a	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (Abbruchabfälle aus Abrissarbeiten-Plattenbauten, die mit Dämmstoffasern, -resten vermischt sind)		45,00	125,00
17 09 04	206	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	V	35,00	125,00
17 09 04	317	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (wertstoffhaltig)	V	45,00	125,00
18 01 01	282	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	D	35,00	-
18 01 04	282a	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	D	35,00	125,00
18 02 01	282b	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	D	35,00	125,00
18 02 03	282c	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	D	35,00	125,00
19 01 12	396a	Rost- und Kesselasche mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	V, D	35,00	-
19 08 01	235	Sieb- und Rechenrückstände	D	35,00	125,00
19 08 02	236	Sandfangrückstände	D	20,00	-
19 08 05	234	Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwässern (Faulschlamm - stichfest)	[1], V, D	35,00	125,00
19 09 01	333a	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	D	35,00	-
19 09 02	333	Schlämme aus der Wasserklämung (stichfest)	D	35,00	125,00
19 12 05	397	Glas (nur Frontglas aus dem Recycling von Bildröhren)	[1], V, D	35,00	-
19 12 12	355	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch, Z2)	V, D	10,00	-
19 12 12	355a	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch, Z1)	V, D	5,00	-
19 12 12	309	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste DSD-Leichtfraktion 80-120mm)	V, D	35,00	125,00
19 12 12	312	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22. Dezember 2004, Nr. 26

19 12 12	346	(Sortierreste PPK) sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste Bauschutt)	V, D	35,00	-
19 12 12	347	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste DSD-Glas)	V, D	35,00	125,00
19 12 12	349	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste Kompostierung)	D	35,00	125,00
19 12 12	354	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste Baustellenabfälle)	V, D	20,00	125,00
20 02 02	213	Boden und Steine (kompostierbare Garten und Parkabfälle)	V	25,00	-
20 02 02	212	Boden und Steine (Friedhofsabfälle, verunreinigt)	V, D	40,00	-
20 02 02	303	Boden und Steine (kompostierbare Abfälle > 3 bis 10 m ³)	V	25,00	-
20 03 01	203	gemischte Siedlungsabfälle (Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe)	V	35,00	125,00
20 03 01	204	gemischte Siedlungsabfälle (Verpackungsmaterial, verschmutzt)		100,00	125,00
20 03 01	246	gemischte Siedlungsabfälle (Papierfilter, Zellstofftücher)	V, D	35,00	125,00
20 03 01	201	gemischte Siedlungsabfälle (Selbstanlieferung von Restabfall aus privaten Haushalten, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)		100,00	125,00
20 03 01	209	gemischte Siedlungsabfälle (PKW-Kofferraum bis 500 l Fassungsvermögen je Anlieferung)		5,00	-
20 03 01	300	gemischte Siedlungsabfälle (PKW-Anhänger je Anlieferung)		7,00	12,50
20 03 01	241	gemischte Siedlungsabfälle (Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher)	V, D	35,00	-
20 03 02	221	Marktabfälle		100,00	125,00
20 03 03	222	Straßenkehricht		25,00	-
20 03 07	202	Sonstiger Sperrabfall/ vermischt (§ 12b Abfallentsorgungssatzung)		35,00	125,00
20 03 07	202a	Holzabfall (§ 12a Abfallentsorgungssatzung; Selbstanlieferung)		15,00	-
20 03 99	205	Siedlungsabfälle a.n.g.		100,00	125,00

a.n.g. anders nicht genannt.

[1] Ablagerung nur auf der Deponie Stendal

[2] Ablagerung nur auf der Deponie Havelberg

(MB) Ablagerung nur im Mobereich

V Die mit V gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit entscheidet die untere Abfallbehörde.

D Bei den mit D gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern dieser Liste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entsprechenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3 Absatz 4, 10.12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde.

(*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. Artikel 1 § 3 (1) AVV

Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35 % des Feststoffgehaltes zu entwässern.

Anlage 2

Gebühren für gefährliche Abfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) aus dem nichthäuslichen Bereich auf dem Zwischenlager Deponie Stendal

Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallart/ Bezeichnung nach AVV	[€/kg]
(1)	(2)	(3)
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	1,50
03 02	Abfälle aus der Holzkonserrierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	

07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Biozide	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsgölen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsgöle auf Mineralölbasis	0,25
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgas	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehälter	1,50
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (außer Feuerlöcher)	1,20
16 05 07*	Feuerlöcher je Stück	14,00
16 05 07*	Feuerlöcher, halonhaltig je Stück	22,00
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 o. 16 05 08 fallen	1,00
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,60
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle je Stück	0,40
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,50
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,25
20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	0,40
HZVA	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung	
(*)	besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. nach Artikel 1 § 3 (1) AVV	

Anlage 3

Gebühren für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfallschlüssel nach AVV	Sorte	Abfallart/ Bezeichnung nach AVV	[€/ Stück]
20 01 36	290	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Herde, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Boiler)	5,00
20 01 23*	223	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte bis 250 Ltr.)	9,50
20 01 23*	227	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte größer 250 Ltr., aus Haushalten und Gewerbe)	11,50
20 01 23*	228	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (gewerblich genutzte Kühlgeräte)	11,50
20 01 35*	295	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Fernseher, Monitore)	12,00
20 01 23*	351	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlregal-Paneel)	1,50/kg
20 01 35*	296	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Radios)	0,50
20 01 35*	297	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Personalcomputer/Monitore)	12,00
20 01 36	298	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikgroßgeräte)	1,50
20 01 36	314	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikkleingeräte)	0,50

(*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. Artikel 1 § 3 (1) AVV

Anlage 4

Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1. Private Haushaltungen - sofern einzeln veranlagt		
1.1. 1 - PHH	je Haushalt	1,0
1.2. 2 - PHH	je Haushalt	1,5
1.3. 3 - PHH	je Haushalt	2,1
1.4. 4 - PHH und größer	je Haushalt	2,7
2. Großwohnanlagen - Sammelveranlagung	je Haushalt	1,5
3. Gewerbe/Öffentliche Einrichtungen/Sonstige		
3.1. Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.2. Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten/Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.3. Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4. Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.5. Lebensmittel Einzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6. Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7. Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder, jedoch mindestens	1,0
3.8. Sport- und Freizeitanlagen, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9. Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	3,0
3.10. Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11. Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
3.12. Kleingärten	je 4 Kleingärten	1,0
3.13. Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 - 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

- PHH - Personenhaushalt;
- Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige.

Anlage 5

Gebührenübersichten

1. Für private Haushaltungen:

Haushaltsgröße	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
EGW	1,00	1,50	2,10	2,70
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2 240 l je EGW				
	[€/Jahr]	Leerungen	[€/Jahr]	Leerungen
60 l - Behälter	29,24	4	41,22	6
Grundgebühr	15,12		22,68	31,75
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28	5,28
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,84		13,26	19,89
80 l - Behälter	28,83	3	42,01	5
Grundgebühr	15,12		22,68	31,75
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28	5,28
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,43		14,05	19,67
120 l - Behälter	27,78	2	39,03	3
Grundgebühr	15,12		22,68	31,75
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28	5,28
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,38		11,07	18,45
240 l - Behälter	30,29	1	45,22	2
Grundgebühr	15,12		22,68	31,75
Behälternutzungsgebühr	7,80		7,80	7,80
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,37		14,74	22,11

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:

EGW	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	240 l x n EGW
	[€/Jahr]
60 l - Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,21 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 60l
80 l - Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € / Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,81 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 80l
120 l - Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 3,69 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120l
240 l - Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ 7,80 € pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 7,37 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240l

n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen

Haushaltsgröße	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
EGW	1,00	1,50	2,10	2,70
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	240 l	360 l	480 l	640 l
	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
Müllschleuse	31,08	46,62	64,55	83,67
Grundgebühr	15,12	22,68	31,75	40,82
Behälternutzungsgebühr	0,60	0,90	1,26	1,62
Müllschleusen-nutzungsgebühr	8,16	12,24	17,14	22,03
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,20	10,80	14,40	19,20

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen:

EGW	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 3	480 l x n EGW
	[€/Jahr]
	Gesamtgebühr €/Jahr =
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n EGW
Behälternutzungsgebühr	+ Behälternutzungsgebühr pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ Leistungsgebühr pro Leerung x (480 l x n EGW) / 1.100 l

n EGW = Zahl der EGW

= Anzahl der Haushalte x 1,5 (entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung;

analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)

b = Anzahl der Behälter

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31